



Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: VO/2020/610	
- öffentlich -	Datum: 09.11.2020	
Stabsstelle Finanzen	Ansprechpartner/in: Groeper, Sabine	
	Bearbeiter/in: Röpke, Lena	
Prüfungsberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw. -aufgaben		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.12.2020	Unterausschuss Rechnungsprüfung	Kenntnisnahme

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:
entfällt

2. Sachverhalt:

In der Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung des Hauptausschusses am 11.04.2013 hat der Unterausschuss darum gebeten, Prüfungsvermerke über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw. –aufgaben dem Unterausschuss Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu geben.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises hat folgende Prüfberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw. –aufgaben vorgelegt:

1. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018, des Anhangs und des Lageberichtes des Berufsbildungszentrums Rendsburg-Eckernförde
2. Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017, des Anhangs und des Lageberichtes des Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee Kanal
3. Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung 2019
4. Bericht über die Prüfung der Planabweichungen in den Teilhaushalten 311101 (Hilfe zum Lebensunterhalt) und 311301 (Eingliederungshilfe) nach dem Stand des Budgetberichtes für den Monat Mai 2020

Relevanz für den Klimaschutz:
entfällt

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

1.-4. siehe oben

5. Stellungnahme FD 4.1 EGH



SCHLUSSBERICHT

**über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018,
des Anhanges und des Lageberichtes
des Berufsbildungszentrums Rendsburg-Eckernförde**

Prüfer: Norbert Elstorff

Gliederung

1	Prüfungsauftrag.....	3
2	Vorlage des Jahresabschlusses	3
3	Lagebericht	4
4	Art und Umfang der Prüfung	4
5	Grundlage der Haushaltswirtschaft des BBZ RD-ECK.....	5
6	Jahresabschluss 2018	6
6.1	Ergebnisrechnung 2018.....	6
6.2	Finanzrechnung 2018.....	7
7	Planabweichungen	8
7.1	Zuwendungen und allgemeine Umlagen.....	8
7.2	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8
7.3	Personalaufwendungen	9
7.4	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	9
7.5	Bilanzielle Abschreibung.....	9
7.6	Sonstige ordentliche Aufwendungen	10
8	Schlussbilanz zum 31.12.2018	10
9	AKTIVA	11
9.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	11
9.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Bilanzposition 1.2.2.2 – Schulen	12
9.3	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge Bilanzposition 1.2.6	12
9.4	Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	13
9.5	Vorräte.....	14
9.6	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	15
9.7	Liquide Mittel	16
9.8	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	16
10	PASSIVA.....	18
10.1	Eigenkapital	18
10.2	Sonderposten	20
10.3	Verbindlichkeiten	21
10.4	Passive Rechnungsabgrenzung	22
11	Schlussbemerkung	23

1 Prüfungsauftrag

Die Beruflichen Schulen Rendsburg – Wirtschaft und Sozialwirtschaft – und die Berufliche Schule Eckernförde sind mit der „Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14. Juli 2009“ als Regionales Bildungszentrum in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden. Die Anstalt führt den Namen Regionales Berufsbildungszentrum I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, mit dem Zusatz „Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde“. Die Kurzbezeichnung lautet „BBZ RD-ECK“.

Träger ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Das BBZ RD-ECK ist zum 1. August 2009 entstanden.

Das Rechnungswesen des BBZ RD-ECK ist nach § 15 der o. a. Satzung nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts zu führen.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 107 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes durch das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen.

Gem. § 57 Kreisordnung (KrO) i. V. m. § 95m Gemeindeordnung (GO) hat das Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen hat gem. § 95n GO das Rechnungsprüfungsamt daraufhin zu prüfen, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

2 Vorlage des Jahresabschlusses

Die Schlussbilanz zum 31.12.2018 und der Jahresabschluss 2018 wurden dem Rechnungsprüfungsamt am **28. Januar 2020** zur Prüfung vorgelegt.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Gem. § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist dem Rechnungsprüfungsamt bis spätestens 1. Mai des Folgejahres der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen, für 2018 wäre das somit der 1. Mai 2019 gewesen.

3 Lagebericht

Gem. § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des BBZ einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der dem Rechnungsprüfungsamt als Anlage zum Jahresabschluss 2018 beigefügte Lagebericht entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO–Doppik.

Der Jahresfehlbetrag für 2018 beträgt **349.028,68 €**. Der Jahresfehlbetrag ist hauptsächlich durch Mehrausgaben im Bereich IT-Betreuung, Bauunterhaltung, Anschaffung von Geräten (z.B. Monitore und Pinnwände) sowie allein 240.000,00 € mehr an Abschreibungen als geplant entstanden. Die erhöhten Abschreibungen resultieren aus den vermehrten Investitionen zur Modernisierung und Abbau des Investitionsstaus. In 2019 werden weitere zusätzliche Mittel in Höhe von 750.000,00 € vom Kreis für Modernisierung bereitgestellt.

Die Schulleitung weist darauf hin, dass die umfangreichere IT Ausstattung einen deutlich höheren Betreuungsaufwand erfordere. Daher sollten langfristig 4 Stellen sowie zusätzliche Mittel für externe Dienstleistungen zur Verfügung stehen. Der Fachdienst Schul- und Kulturwesen regt in seiner Stellungnahme zum Lagebericht an, den konkreten Personalmehrbedarf wie auch den Aufwand für die Erledigung durch externe Dienstleister im Medienentwicklungsplan für das BBZ RD-ECK nachvollziehbar zum Ausdruck zu bringen.

Das BBZ strebt nach eigener Aussage an, die Schulsozialarbeit zu verstetigen und zwei momentan bei einem externen Bildungsträger beschäftigte Sozialpädagogen dauerhaft zu übernehmen. Da hierfür zusätzliche Mittel erforderlich würden, regt der Fachdienst Schul- und Kulturwesen an, vorab zu prüfen, ob die bisherige Verfahrensweise für die Schulsozialarbeit nicht ausreichend sein könnte.

Die Ausführungen zur Liquidität und zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung werden bestätigt bzw. werden vom Fachdienst geteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt schließt sich dieser Auffassung an.

4 Art und Umfang der Prüfung

Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes war es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung wurde nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Danach ist es erforderlich, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2017 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2018 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Von diesem Recht wurde Gebrauch gemacht.

5 Grundlage der Haushaltswirtschaft des BBZ RD-ECK

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des BBZ RD-ECK im Jahre 2018 war der am 13.03.2018 vom Verwaltungsrat beschlossene Wirtschaftsplan 2018.

Für das Wirtschaftsjahr 2018 wurden folgende Beträge festgesetzt:

im Ergebnisplan	
der Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	2.432.900,00 Euro
der Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> (einschl. der Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen) auf	2.446.800,00 Euro
der <u>Jahresfehlbetrag</u> auf	13.900,00 Euro
im Finanzplan	
der Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u> auf	2.295.700,00 Euro
der Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u> auf	2.299.100,00 Euro
der Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</u> auf	185.800,00 Euro
der Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</u> auf	185.800,00 Euro

6 Jahresabschluss 2018**6.1 Ergebnisrechnung 2018**

Nr.	Bezeichnung	Planung	Buchung	mehr/weniger (+/-) Euro
		Euro	Euro	
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0	0	0
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	2.069.600,00	2.418.473,14	348.873,14
3	Sonstige Transfererträge	0	0	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.700,00	29.716,17	4.016,17
5	Privat-rechtliche Leistungsentgelte	11.300,00	13.733,04	2.433,04
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	326.300,00	408.140,68	81.840,68
7	Sonstige ordentliche Erträge	0	12.250,00	12.250,00
8	Aktivierete Eigenleistungen	0	0	0,00
9	Bestandsveränderungen	0	3.300,00	3.300,00
10	Ordentliche Erträge	2.432.900,00	2.885.613,03	452.713,03
11a	Personalaufwendungen	466.700,00	487.149,17	20.449,17
11b	Zuführung an Rückstellungen Personal	0	0	0,00
12a	Versorgungsaufwendungen	0	0	0,00
12b	Zuführung an Rückstellungen Versorgungsempfänger	0	0	0,00
13	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.167.600,00	1.407.330,37	239.730,37
14	Bilanzielle Abschreibungen	146.000,00	386.061,40	240.061,40
15	Transferaufwendungen	0	0	0,00
16a	Sonst. ordentliche Aufwendungen Budget	664.800,00	921.656,94	256.856,94
16b	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0	30.652,39	30.652,39
17	Ordentliche Aufwendungen	2.445.100,00	3.232.850,27	787.750,27
18	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-12.200,00	-347.237,24	-335.037,24
19	Finanzerträge	0	0	0,00
20	Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	1.700,00	1.791,44	91,44
21	Finanzergebnis	1.700,00	1.791,44	91,44
22	Ordentliches Ergebnis	-13.900,00	-349.028,68	-335.128,68

Während nach dem Wirtschaftsplan von einem Fehlbetrag von 13.900,00 € ausgegangen wurde, weist die vorliegende Ergebnisrechnung einen **Fehlbetrag** in Höhe von **349.028,68 €** aus.

6.2 Finanzrechnung 2018

Nr.	Bezeichnung	Planung Euro	Buchung Euro	mehr/weniger (+/-) Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0		0
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen Budget	1.923.100,00	2.279.640,08	356.540,08
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0	0	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	25.500,00	33.719,13	8.219,13
5	Privat-rechtliche Leistungsentgelte	11.300,00	12.717,35	1.417,35
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	285.200,00	420.346,07	135.146,07
7	Sonstige Einzahlungen	0	0	0,00
8	Zinsen u. sonst. Finanzeinzahlungen	0	0	0,00
9	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.245.100,00	2.746.422,63	501.322,63
10	Personalauszahlungen	461.300,00	487.149,17	25.849,17
11	Versorgungsauszahlungen	0	0	0,00
12	Auszahlungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.142.500,00	1.358.789,82	216.289,82
13	Zinsen u. sonstige Finanzauszahlungen	0	1.855,31	1.855,31
14	Transferauszahlungen	0	0	0,00
15	Sonstige Auszahlungen	655.200,00	855.283,58	200.083,58
16	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.259.000,00	2.703.077,88	444.077,88
17	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-13.900,00	43.344,75	31.044,75
18	Saldo aus Investitionstätigkeit	0	-226.167,70	-226.167,70
19	Finanzmittelfehlbetrag	-13.900,00	-182.822,95	-168.922,95
20	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00	-8.750,00	-8.750,00
	Liquide Mittel	-13.900,00	-191.572,95	-177.672,95

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die in das Rechnungsprogramm MACH eingepflegten Planungsdaten stimmen teilweise nicht mit dem Wirtschaftsplan überein.

Zukünftig sollte auf eine exakte Übertragung der Planungsdaten geachtet werden.

7 Planabweichungen

Wesentliche¹ Planabweichungen ergeben sich in der Ergebnisrechnung bei folgenden Punkten und werden näher erläutert.

7.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Planung	2.069.600,00 €
Buchungssumme	2.418.473,14 €
Verbesserung	348.873,14 €

Für ein nicht geplantes ERASMUS-Projekt wurde ein Bundeszuschuss von rund 32.000 € gezahlt; hiervon wurden allerdings rd. 13.800 € zu Gunsten 2019 passiv abgegrenzt. Außerdem wurde für die Auflösung der Sonderposten ein gegenüber der Planung um rd. 143.800 € höherer Betrag gebucht. Dies hängt zum großen Teil mit den Investitionen aus dem Sonderprogramm Bildung zusammen. Darüber hinaus wurden für Investitionen in 2017 und 2018 aus eigenen Budgetüberschüssen Auflösungen von Sonderposten in Höhe von rd. 40.000 € gebucht, für Investitionen aus eigenen Budgetüberschüssen sind keine Sonderposten zu bilden und somit sind auch keine Auflösungen dieser Sonderposten möglich (siehe auch Anmerkungen zu Ziffer 10.2).

7.2 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Planung	326.300,00 €
Buchungssumme	408.140,68 €
Verbesserung	81.840,68 €

Die Erträge aus Schulkostenbeiträgen und Schulsozialarbeit für 2018 lagen um rd. 30.000 € unter Plan. Eine hohe Gutschrift für Gaslieferungen, Erstattungen aus den Abrechnungen mit den Energieversorgern und höhere Einnahmen aus dem Blockheizkraftwerk erbrachten Mehreinnahmen in Höhe von ca. 40.000 €. Die Einnahmen für Umschüler lagen mit rd. 20.000 € über Plan.

Einfluss hatte auch die Erstattung für einen „PC-Schrank“ in Höhe von rd. 50.000 € (Beleg 3001622). Laut Auskunft des BBZ ist dies eine Korrekturbuchung zur Buchung von geplantem Materialaufwand unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (siehe auch Erläuterungen zu Ziffer 7.6). Die Mittel wurden letztlich jedoch zur Anschaffung von Medienpulten genutzt und tauchen daher als Investition nicht in der Ergebnisrechnung auf.

¹ Als wesentlich gelten dabei Abweichungen von mehr als 10.000,00 €.

7.3 Personalaufwendungen

Planung	466.700,00 €
Buchungssumme	487.149,17 €
Verschlechterung	-20.449,17 €

Zum 01.07.2018 wurde eine neue Kraft im IT Team zur Umsetzung des Sonderprogramms eingestellt.

7.4 Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen

Planung	1.167.600,00 €
Buchungssumme	1.407.330,37 €
Verschlechterung	239.730,37 €

Die Planabweichung ist im Wesentlichen zurückzuführen auf

- Mehraufwendungen für Bauunterhaltung (+99.000 €), Mieten (+16.400 €), Hausmeisterkosten/HT Support (+25.700 €) und Geräte Schule (+108.000 €) sowie auf
- Minderaufwendungen insbesondere für Heizkosten (-36.500 €) und Geräte sonstiges (-10.900 €)

Die Mehraufwendungen hängen zu einem großen Teil mit den zusätzlich bereitgestellten Mitteln aus dem Sonderprogramm zusammen.

7.5 Bilanzielle Abschreibung

Planung	146.000,00 €
Buchungssumme	386.061,40 €
Verschlechterung	240.061,40 €

Die Abschreibung betrug in 2017 rd. 212.000 € und lagen damit schon deutlich über dem Planansatz. In 2018 wurden, nicht zuletzt auch wegen der Mittel aus dem Sonderprogramm, über 1.400.000 € an Investitionen getätigt. Daraus resultieren auch deutlich höhere Abschreibungen.

7.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Planung	664.800,00 €
Buchungssumme	952.309,33 €
Verschlechterung	-287.509,33 €

Die Planabweichung ist im Wesentlichen auf folgendes zurückzuführen:

- Die höhere Erstattung an das Land aufgrund gestiegener Umschülerzahlen (+ ca. 17.000 €)
- Gegenüber dem Ergebnis 2017 (rd. 160.000 €) sind die Aufwendungen für die Wartung der Software auf rd. 166.000 € gestiegen und liegen damit deutlich über dem Planansatz von 59.000 €.
- Für „PC-Schränke“ wurde ein ungeplanter Aufwand von rd. 50.000 € gebucht. Die Mittel wurden letztlich jedoch zur Anschaffung von Medienpulten genutzt und tauchen daher als Investition nicht in der Ergebnisrechnung auf. Zum Ausgleich wurde ein Ertrag in gleicher Höhe eingebucht (Siehe Erläuterungen zu Ziffer 7.2).
- Nach Überprüfung des Medienbestandes ist eine Wertveränderung von 8.200 € gebucht worden.
- Zuviel eingebuchte Forderungen SKB für 2014 – 2016 in Höhe von 22.452,39 € wurden ausgebucht.
- Der Investitionskostenanteil an den Schulkostenbeiträgen in Höhe von 325 € je Schüler/in für 2017 wurde in 2017 als Verbindlichkeit in Höhe von 47.125 € eingestellt. In 2018 wurde der Betrag an den Kreis überwiesen und erneut als Verbindlichkeit eingebucht anstatt ihn gegen die vorhandene Verbindlichkeit zu buchen. Wäre die Buchung gegen die vorhandene Verbindlichkeit erfolgt, wäre der sonstige ordentliche Aufwand um **47.125 € niedriger** ausgefallen.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Ausbuchung der Verbindlichkeit ist im Jahresabschluss 2019 nachzuholen.

8 Schlussbilanz zum 31.12.2018

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um **643.913,48 €** auf **2.747.937,12 €**.

9 AKTIVA

	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018
		in €	in €
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	1.469,00	979,00
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	143.753,00	139.626,00
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	498.501,00	801.694,52
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	436.008,10	1.166.765,60
1.3	Finanzanlagen		
	Summe Anlagevermögen	1.079.731,10	2.109.065,12
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	18.498,95	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	734.336,78	559.048,73
2.4	Liquide Mittel	271.267,22	79.694,27
	Summe Umlaufvermögen	1.024.102,95	638.743,00
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	189,59	129,00
	Bilanzsumme:	2.104.023,64	2.747.937,12

Gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Zum Stichtag 31.12.2012 wurde die erste körperliche Folgeinventur nach der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Es hätte somit die nächste Inventur zum Stichtag 31.12.2015 erfolgen müssen. Nach Aussagen des BBZ konnte die für 2018 vorgesehene Inventur nicht vorgenommen werden, da die gesamte über ein Sonderprogramm beschaffte Hardware noch nicht in MACH eingepflegt werden konnte. Diese muss teilweise noch verbaut werden. Auch 2019 wurde aus einem Sonderprogramm weitere Hardware beschafft. Die nächste Inventur war deshalb zum Stichtag **31.12.2019** vorgesehen. Nach Auskunft des BBZ wurde auch zum 31.12.2019 noch keine Inventur durchgeführt.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Es wird für dringend erforderlich gehalten, die Inventur spätestens zum 31.12.2020 durchzuführen.

Zu den einzelnen Bilanzpositionen sind folgende Anmerkungen zu machen:

**9.1 Immaterielle Vermögensgegenstände
Bilanzposition 1.1**

Bilanzwert am 31.12.2017	1.469,00 €
Bilanzwert am 31.12.2018	979,00 €
Umsatzsaldo:	-490,00 €

Der Bilanzwert hat sich um die erfolgte Abschreibung verringert.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Aufwand für eine Firewallsoftware in Höhe von 4.914,70 € (Beleg 2018714) wurde versehentlich als sonstiger Aufwand Wartung Software gebucht und nicht als Anlage.

9.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte Bilanzposition 1.2.2.2 – Schulen

Bilanzwert am 31.12.2017	143.753,00 €
Bilanzwert am 31.12.2018	139.626,00 €
Umsatzsaldo:	-4.127,00 €

Bilanziert wurde die im Jahr 2012 fertiggestellte Schmiedehalle für die Berufsschule in Eckernförde (Anlage 31026). Der Bilanzwert hat sich um die erfolgte Abschreibung verringert. Das teilmassive Gebäude wird linear über 40 Jahre abgeschrieben.

9.3 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge Bilanzposition 1.2.6

Bilanzwert am 31.12.2017	498.501,00 €
Bilanzwert am 31.12.2018	801.694,52 €
Umsatzsaldo:	303.193,52 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	422.764,19 €
Abschreibung auf das vorhandenen Anlagevermögen	-119.570,67 €
Summe	303.193,52 €

Vermögensgegenstände sind nach § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik ab einem Wert von 150 € netto zu erfassen.

Die im Wirtschaftsjahr 2018 angeschafften Anlagegüter wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die bereits vorhandenen und neu angeschafften Anlagegüter werden linear abgeschrieben.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Bei der Abschreibung der Anlagegüter im Anschaffungsjahr ist aufgefallen, dass der Monat der Anschaffung bei der anteiligen Abschreibung im Anschaffungsjahr nicht berücksichtigt wurde. Somit verschiebt sich die Abschreibung um einen Monat in das Jahr, in dem die letzte Abschreibungsrate erfolgt. (Laut Stabsstelle Finanzen wurde das Buchungsprogramm Mach jetzt anders eingestellt; ab 2019 sollte es funktionieren.)

Im Anlagenspiegel (Anhang zur Schlussbilanz) werden in Spalte 10 nicht die angesammelten Abschreibungen der in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge angezeigt. Der in Spalte 10 ausgewiesene Restbuchwert weicht um 200.000,00 € vom tatsächlichen Restbuchwert ab. Der in Spalte 11 ausgewiesene Restbuchwert des Vorjahres wird um 2.000,00 € zu niedrig angegeben.

Die Bestände TA Allgemein und TA Pool der Anlagenspiegel in Mach weichen jeweils um 1.086,00 € von den in der Bilanz ausgewiesenen Werten ab. In der Summe gleicht sich der Wert wieder aus.

Darüber hinaus hat die stichprobenweise durchgeführte Prüfung der Anlagen keine Beanstandung ergeben.

9.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung Bilanzposition 1.2.7

Bilanzwert am 31.12.2017	436.008,10 €
Bilanzwert am 31.12.2018	1.166.765,60 €
Umsatzsaldo:	730.757,50 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	1.000.831,23 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	-270.073,73 €
Summe	730.757,50 €

Die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2018 beschafften Anlagegüter wurden ordnungsgemäß mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen erfolgt linear.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Wie bereits in der Jahresrechnung 2017 stimmte der Bilanzwert nicht mit dem Anlagenspiegel überein (Differenz von 285,60 €).

In 2018 hat das BBZ 45 Medienpulte zum Einzelpreis von 1.117,41 € angeschafft und im BGA Pool gebucht (Anlagen 32651 – 32695).

Zeitgleich hat das BBZ auch für jedes Medienpult ein CablePort desk für 369,36 € beschafft. Das CablePort desk dient zum Anschluss der verschiedenen Medienegeräte auf dem Medienpult. Das BBZ hat jedes Medienpult um die AHK für ein CablePort desk nachaktiviert, sodass im Pool die Anlagen mit AHK mit 1.486,77 € stehen. Damit erfüllen die Anlagen nicht mehr die Voraussetzung für den Pool, da die AHK mit 1.486,77 € bzw. netto 1.249,39 über 1.000 € (Obergrenze für AHK, die im Pool gebucht werden) liegen. Die Medienpulte sind umzubuchen.

Wie schon unter 9.2 angemerkt, ist bei der Abschreibung der Anlagegüter im Anschaffungsjahr aufgefallen, dass der Monat der Anschaffung bei der anteiligen Abschreibung im Anschaffungsjahr nicht berücksichtigt wurde. Somit verschiebt sich die Abschreibung um einen Monat in das Jahr, in dem die letzte Abschreibungsrate erfolgt (Laut Stabsstelle Finanzen wurde das Buchungsprogramm Mach jetzt anders eingestellt: Ab 2019 sollte es funktionieren.).

Durch die geringere Abschreibung fällt das Jahresergebnis 2018 besser aus. Allein für die Anlagen BGA allgemein in einer Größenordnung von rd. 10.- 15.000 €. Im letzten Jahr der Abschreibung wird dadurch das Jahresergebnis in entsprechender Höhe geringer ausfallen.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die versehentlich im Pool gebuchten Anlagen sind umzubuchen und ggf. sind auch die bereits getätigten Abschreibungen anzupassen.

9.5 Vorräte

Bilanzposition 2.1

Bilanzwert am 31.12.2017	18.498,95 €
Bilanzwert am 31.12.2018	0,00 €
Umsatzsaldo:	18.498,95 €

Der Bilanzwert zum 31.12.2017 gab den Wert des gelagerten Heizöls wieder. Das BBZ verfügt zum 31.12.2018 über keine Ölheizung und kein gelagertes Heizöl mehr.

9.6 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände Bilanzposition 2.2

Bilanzwert am 31.12.2017	734.336,78 €
Bilanzwert am 31.12.2018	559.048,73 €
Umsatzsaldo:	-175.288,05 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (z. B. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren)	360,00 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (überwiegend Schulkostenbeiträge für Landesberufsschulen, Kostenerstattungen, Kostenbeteiligungen, Benutzungsgebühren)	213.879,22 €
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	6.961,50 €
Sonstige privatrechtliche Forderungen	513.136,06 €
Summe:	734.336,78 €

Ab dem Haushaltsjahr 2012 haben die Schulträger die Schulkostenbeiträge für ihre Schulen (Ausnahme: Landesberufsschulen) selbst festzusetzen.

Die Schulkostenbeiträge für 2018 sind Anfang 2019 festgesetzt worden, Im Haushaltsjahr 2018 wurde hierfür eine „sonstige öffentlich-rechtliche Forderung“ eingestellt.

Bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen handelt es sich überwiegend um die letzte Rate für die Budgetzuweisungen des Kreises in Höhe von 333.600,00 € und um eine Gutschrift aus der Stromeinspeisung des BHKW in Höhe von rd.16.000,00 €.

Alle Forderungen sind Anfang 2019 ausgeglichen worden.

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag stimmt mit dem Forderungsspiegel überein.

9.7 Liquide Mittel Bilanzposition 2.4

Bilanzwert am 31.12.2017	271.267,22 €
Bilanzwert am 31.12.2018	79.694,27 €
Umsatzsaldo:	-191.572,95 €

Bilanziert wurde der bei der Sparkasse Mittelholstein (Girokonto-Nr. 3691474) per Saldenbestätigung ausgewiesene Kontostand per 31.12.2018.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus folgenden Beträgen

Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	43.344,75 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-226.167,70 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-8.750,00 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen durchlaufender Gelder (fremde Finanzmittel):	0,00 €
Summe:	-191.572,95 €

9.8 Aktive Rechnungsabgrenzung Bilanzposition 3

Bilanzwert am 31.12.2017	189,59 €
Bilanzwert am 31.12.2018	129,00 €
Umsatzsaldo:	-60,59 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2018) zu bilden, die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind.

Der Bilanzwert 2018 setzt sich aus den bereits 2018 gezahlten Kosten für Aufwendungen für den Monat 2019 zusammen.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes

Bei der stichprobenartigen Belegprüfung ist aufgefallen, dass mehrere abonnierte Zeitschriften und DVDs sowie ein Softwareupdate nicht periodengerecht abgegrenzt wurden. Siehe nachstehende Tabelle.

Künftig ist schon beim kontieren auf die periodengerechte Zuordnung zu achten.
Siehe nachstehende Tabelle:

Beleg	Abo	Gesamt	Zeitraum	in 2018	in 2019
2018932	World and Press Print	864,00 €	05/18 - 04/19	576,00 €	288,00 €
2019056	Spotlight	85,20 €	06/18 - 05/19	49,70 €	35,50 €
2019319	Abo Psychologie	79,90 €	08/18 - 07/19	33,29 €	46,61 €
2019320	Abo Pädagogik	67,00 €	07/18 - 06/19	33,50 €	33,50 €
2019444	Abrechnung aktuell f.d. Arzt	76,50 €	08/18 - 01/19	63,75 €	12,75 €
2019504	Make Abo	71,40 €	04/18 - 03/19	53,55 €	17,85 €
2019506	c` t Abo	116,10 €	18/18 - 17/19	58,05 €	58,05 €
2019514	Lebensmittel Praxis	42,80 €	11/18 - 10/19	7,13 €	35,67 €
2019569	Hephaistos	79,00 €	04/18 - 03/19	59,25 €	19,75 €
2019799	Kindergarten Heute	70,90 €	09/18 - 08/19	23,63 €	47,27 €
2019819	Sonderpäd. Förderung	46,20 €	08/18 - 07/19	19,25 €	26,95 €
2019864	Steuer OfficeDVD	480,52 €	10/18 - 09/19	120,13 €	360,39 €
2020052	PPA Praxisteam profess.	68,00 €	10/18 - 03/19	34,00 €	34,00 €
2020100	Hohe Luft	49,90 €	06/18 - 05/19	29,11 €	20,79 €
2020231	Read on Print	480,00 €	10/18 - 09/19	120,00 €	360,00 €
2020453	1061ni Naturwissenschaften	70,00 €	11/18 - 08/19	17,50 €	52,50 €
Zwischensumme				1.297,85 €	1.449,57 €
2020069	Update Teamviewer	1.035,90 €	11/18 - 10/19	172,65 €	863,25 €
Insgesamt	noch nicht berücksichtigt			1.470,50 €	2.312,82 €

10 PASSIVA

	Bezeichnung	31.12.2017	31.12.2018
1	Eigenkapital	937.433,92 €	326.241,00 €
2	Sonderposten	794.456,10 €	1.964.963,65 €
4	Verbindlichkeiten	372.133,62 €	442.887,07 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €	13.845,40 €
	Bilanzsumme	2.104.023,64 €	2.747.937,12 €

**10.1 Eigenkapital
Bilanzposition 1**

Bilanzwert am 31.12.2017	937.433,92 €
Bilanzwert am 31.12.2018	326.241,00 €
Umsatzsaldo:	-611.192,92 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf

Allgemeine Rücklage	613.274,37 €
Ergebnisrücklage	148.000,59 €
vorgetragener Jahresfehlbetrag	-86.005,28 €
Jahresfehlbetrag	-349.028,68 €
Summe	326.241,00 €

Das Eigenkapital ergibt sich gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik aus der Summe der Positionen Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnisrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2018 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -349.028,68 € aus.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes

Als sonstige Veränderung wird die Reduzierung des Eigenkapitals durch Einrichtung eines Sonderpostens in Höhe von insgesamt 262.164,24 € (209.731,39 Reduzierung allg. Rücklage und 52.432,85 € Reduzierung Ergebnissrücklage) ausgewiesen.

Diese Buchungen sind Ergebnis einer Prüfungsanmerkung des RPAs für den JA 2017. In 2016 wurden u.a. Investitionen in Höhe von 262.164,24 € getätigt, die aus den bisher erwirtschafteten Budgetüberschüssen getragen wurden. Hierfür war in 2017 eine Auflösung eines Sonderpostens in Höhe von 10 % (26.216,42 €) gebucht worden. Dieser Vorgang wurde irrtümlich dahingehend beanstandet, dass für diese Investitionen auch ein Sonderposten hätte eingestellt werden müssen.

Nach ergänzender Prüfung ist festzustellen, dass bei Investitionen, die aus den eigenen Budgetüberschüssen getragen werden, keine Sonderposten eingestellt werden und in Folge dessen auch keine Auflösungen vorgenommen werden.

Diese Buchungen sind unter Berücksichtigung der bereits aufgelösten Anteile zu korrigieren.

Zusammen mit dem Jahresfehlbetrag 2018 in Höhe von 349.028,68 € ergibt sich das Umsatssaldo bzw. die Verringerung des Eigenkapitals von 611.192,92 €.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes

Der Verwaltungsrat hat am 30.09.2019 beschlossen, den Jahresfehlbetrag 2017 in Höhe von 86.005,28 € aus der Ergebnissrücklage auszugleichen. Dieser Ausgleich wurde im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 nicht umgesetzt. Am 16.12.2019 wurde die Umbuchung des Jahresfehlbetrages 2017 in „vorgetragenen Jahresfehlbetrag“ umgebucht anstatt eines Ausgleichs aus der Ergebnissrücklage.

Unter Berücksichtigung der Umbuchungen und der bereits vorgenommenen Auflösung von Sonderposten für Investitionen aus eigenen Budgetüberschüssen hätte sich für das Eigenkapital folgendes Bild ergeben:

	das BBZ insgesamt	Allgemeine Rücklage	Ergebnis- rücklage	Jahresüber- schuss/- fehlbetrag
Eigenkapital am 31.12.2017	937.433,92 €	823.005,76 €	200.433,44 €	-86.005,28 €
Jahresfehlbetrag 2018				-415.793,89 €
Sonstige Veränderungen			-86.005,28 €	
Eigenkapital am 31.12.2018	521.640,03 €	823.005,76 €	114.428,16 €	-415.793,89 €

Nach § 26 Absatz 3 GemHVO Doppik sind Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus der Ergebnissrücklage auszugleichen. Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Wenn die Ergebnissrücklage nicht ausreicht, kann nach 5 Jahren ein Ausgleich aus der allgemeinen Rücklage erfolgen.

Im Folgejahr könnte somit ein Teil des vorgetragenen Jahresfehlbetrages gegen die Ergebnissrücklage gebucht werden. Der verbleibende Teil wäre weiter vorzutragen. Nach 5 Jahren könnte ein Ausgleich aus der allgemeinen Rücklage erfolgen.

10.2 Sonderposten Bilanzposition 2

Bilanzwert am 31.12.2017	794.456,10 €
Bilanzwert am 31.12.2018	1.964.963,65 €
Umsatzsaldo:	1.170.507,55 €

Sonderposten sind nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) und für Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten zu bilden, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Als Sonderposten sind der in der jährlichen Budgetzuweisung des Kreises enthaltene Anteil für investive Maßnahmen (für die Jahre 2016 bis 2018 jeweils 185.800 €) und zusätzlich die Zuweisungen aus dem Sonderprogramm Bildung für Investitionen in Höhe von 1.019.625,53 € zu bilanzieren.

Der Umsatzsaldo setzt sich zusammen aus:

Investitionsanteil aus Budget des Kreises	185.800,00 €
Investitionsanteil aus Sonderprogramm Bildung	1.019.625,53 €
Investition aus Budgetüberschüssen (irrtümlich)	262.164,24 €
Schenkung	1.439,00 €
Auflösung von Sonderposten	-298.521,12 €
Summe:	1.170.507,65 €

In 2018 hat das BBZ im Rahmen eines Sonderprogramms 1.088.000,00 € (250.000,00 € Digitalisierung + 938.500,00 € Bildungsprogramm) erhalten. Hiervon wurden 1.019.625,53 € für investive Zwecke eingesetzt.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Das BBZ hatte aus den Budgetüberschüssen aus Vorjahren in 2016 zusätzlich Ausgaben für investive Zwecke i. H. v. 262.164,24 € geleistet. Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2017 durch das RPA wurde irrtümlich beanstandet, dass für diesen Betrag kein Sonderposten eingerichtet worden war. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 wurde dies nachgeholt. Nach ergänzender Prüfung ist festzustellen, dass für Investitionen aus den erwirtschafteten Budgetüberschüssen keine Sonderposten einzurichten sind. Diese Sonderposten sind unter Berücksichtigung der schon anteilig erfolgten Auflösungen wieder auszubuchen.

**10.3 Verbindlichkeiten
 Bilanzposition 4**

Bilanzwert am 31.12.2017	372.133,62 €
Bilanzwert am 31.12.2018	442.887,07 €
Umsatzsaldo:	70.753,45 €

Zum 31.12.2018 bestanden folgende Verbindlichkeiten:

Art der Verbindlichkeit	Betrag am 31.12.2018
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen <ul style="list-style-type: none"> Kredit bei der Förde Sparkasse für den Bau der Schmiedehalle in Eckernförde 	109.375,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen <ul style="list-style-type: none"> hierbei handelt es sich überwiegend um Rechnungen, die Ende 2018 als Aufwand gebucht und Anfang 2019 bezahlt wurden 	97.867,83 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten <ul style="list-style-type: none"> der Betrag setzt sich im Wesentlichen zusammen aus den offenen Rechnungen des Kreises für die zu erstattenden Personalkosten, der Abrechnung der Umschüler mit dem Ministerium für Bildung Wissenschaft und Kultur, sowie für die Investitionskostenpauschalen für die Landesberufsschulen 	235.644,24 €
Summe:	442.887,07 €

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag für Verbindlichkeiten stimmt mit dem Betrag im Verbindlichkeitspiegel überein.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Sonstige Verbindlichkeiten:

Die sonstigen Verbindlichkeiten werden mit 235.644,24 € ausgewiesen. Unter dem Konto 3791023321(Verb. Inv. Kreis) werden 93.925,00 € ausgewiesen. In diesem Schlussaldo sind u.a. die Verbindlichkeiten für die Erstattung des Investitionskostenanteils an den Schulkostenbeiträgen an den Kreis für 2017 in Höhe von 27.300,00 € (Beleg 1005046) und 19.825,00 € (Beleg 1005048) enthalten. Unter dem Konto 37910000 (Verb. Sonstige) werden 141.719,24 € ausgewiesen. Unter anderem wurde der Investitionskostenanteil an den SKB für 2017 unter den Belegen 2020898 und 2020899 mit 19.825,00 € und 27.300,00 € zum 2. Mal als Verbindlichkeit eingebucht. Damit werden insgesamt 47.125,00 € zu viel an Verbindlichkeit ausgewiesen. **Um diesen Betrag wird das Ergebnis zu niedrig ausgewiesen. Diese Verbindlichkeiten sind aufzulösen.**

10.4 Passive Rechnungsabgrenzung Bilanzposition 5

Bilanzwert am 31.12.2017	0,00 €
Bilanzwert am 31.12.2018	13.845,40 €
Umsatzsaldo:	13.845,40 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik für vor dem Abschlussstichtag (31.12.2018) eingegangene Einzahlungen, die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, anzusetzen.

Das BBZ hat in 2018 für zwei EU-Projekte, deren Laufzeiten über 2018 hinausgehen, Zuwendungen erhalten. Die in 2018 nicht verbrauchten Mittel wurden mit einem Betrag von 13.845,40 € korrekt abgegrenzt.

11 Schlussbemerkung

Die Prüfung, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

hat – bis auf die Anmerkungen im vorstehenden Bericht – zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ RD-ECK.

Rendsburg, den 01.07.2020

Im Auftrag

Jochen Petersen



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Rechnungsprüfungsamt

SCHLUSSBERICHT

**über die Prüfung
des Jahresabschlusses zum 31.12.2017,
des Anhangs und des Lageberichtes
des Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal**

Prüfer: Norbert Elstorpf

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Rechnungsprüfungsamt
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 202-429
pruefungsamt@kreis-rd.de

Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag, Art und Umfang der Prüfung	- 4 -
2	Vorlage des Jahresabschlusses	- 5 -
3	ZUSAMMENFASSUNG	- 5 -
4	Grundlage der Haushaltswirtschaft des BBZ am NOK	- 6 -
5	Jahresabschluss 2017	- 7 -
5.1	ERGEBNISRECHNUNG – Jahresüberschuss	- 7 -
5.2	ERGEBNISRECHNUNG – Planabweichungen	- 7 -
5.3	FINANZRECHNUNG – Planabweichung	- 8 -
6	Bilanzsumme	- 9 -
7	AKTIVA	- 9 -
7.1	Immaterielle Vermögensgegenstände (BP 1.1)	- 10 -
7.2	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (BP 1.2.6)	- 11 -
7.3	Betriebs- und Geschäftsausstattung (BP 1.2.7)	- 12 -
7.4	Vorräte (BP 2.1)	- 13 -
7.5	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (BP 2.2)	- 13 -
7.6	Liquide Mittel (BP 2.4)	- 15 -
7.7	Aktive Rechnungsabgrenzung (BP 3)	- 16 -
8	PASSIVA	- 16 -
8.1	Eigenkapital (BP 1)	- 16 -
8.2	Sonderposten (BP 2)	- 17 -
8.3	Verbindlichkeiten (BP 4)	- 18 -
8.4	Passive Rechnungsabgrenzung (BP 5)	- 19 -
9	LAGEBERICHT	- 20 -

1 Auftrag, Art und Umfang der Prüfung

Die Berufliche Schule Rendsburg – Gewerbe, Technik und Landwirtschaft – ist nach § 1 Abs. 1 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.12.2009 als Regionales Bildungszentrum II des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2010 errichtet worden. Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung führt die Anstalt den Namen Regionales Berufsbildungszentrum II des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, mit dem Zusatz „Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal“. Die Kurzbezeichnung lautet „BBZ am NOK“.

Das Rechnungswesen des BBZ am NOK ist entsprechend § 16 Abs. 1 der Satzung nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts zu führen. Gemäß § 95 m Gemeindeordnung (GO) hat das BBZ am NOK somit zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Gemäß § 107 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erfolgt die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Das Rechnungsprüfungsamt prüft gemäß § 95 n GO den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob der vorgelegte Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ am NOK vermittelt und erläutert.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2016 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2017 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind. Damit wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten.

Die Prüfung wurde mit hinreichenden Stichproben und nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Dazu wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

2 Vorlage des Jahresabschlusses

Gemäß § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind dem Rechnungsprüfungsamt bis spätestens 1. Mai des Folgejahres der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen.

Der Jahresabschluss 2017 mit seinen Anlagen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 05.09.2019 zur Prüfung vorgelegt. Einzelne Unterlagen wurden erst später vorgelegt (18.11.2019). Nachfragen wurden zum Teil nur mit längeren Verzögerungen beantwortet. Von dem Umstand, dass der Verwaltungsleiter zum 11.12.2019 zu einem anderen Arbeitgeber gewechselt ist, erfuhr das Rechnungsprüfungsamt erst in der 2. Kalenderwoche 2020. Die Prüfung musste so mehrfach unterbrochen werden, so dass sich die Prüfungsdauer erheblich verlängerte.

Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes:

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Vorlage der Unterlagen in den Folgejahren **deutlich** früher erfolgt. Ziel sollte es weiterhin sein, die Jahresabschlüsse der Jahre 2018-2019 bis Ende 2020 vorzulegen, um für den Jahresabschluss des Jahres 2020 erstmals die gesetzliche Frist einhalten zu können.

3 ZUSAMMENFASSUNG

Die Prüfung der Unterlagen hat folgende Einwendungen ergeben:

- Die Vorlage des Jahresabschlusses einschließlich der Unterlagen sollte zukünftig deutlich früher erfolgen.
- Abschreibungen wurden zum Teil zu gering und auf die falsche Art und Weise vorgenommen.
- In der Anlagenbuchhaltung sollten die falsch gewählten Nutzungsdauern oder falsche Zuordnungen zu Anlageklassen nunmehr korrigiert werden.
- Die Schulkostenbeiträge sollten zeitnäher erhoben werden. Die hierzu eingebuchten Forderungen wurden zu gering angesetzt.
- Der Beschluss des Verwaltungsrates über die Verwendung der Überschüsse sollte die Verwendung der Überschüsse künftig konkreter bestimmen.
- Durch nicht korrekte Verbuchung und unterbliebene Auflösung von Sonderposten wird das Ergebnis 2017 um rund 19.400,00 € zu niedrig ausgewiesen.
- In Summe wird durch die fehlerhafte Ausweisung von Verbindlichkeiten das Ergebnis um 8.000,00 € zu niedrig ausgewiesen.
- Der Lagebericht weist einige Ungenauigkeiten auf.

Es kann festgestellt werden, dass die Prüfung, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind

3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens-, Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
 4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
 5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
 6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
- bis auf die in diesem Schlussbericht hervorgehobenen Hinweise und Feststellungen (siehe insbesondere Ziffern 7.5 und 8.2) – zu keinen weiteren wesentlichen Einwendungen geführt. Bedenklich bleibt die Vielzahl der festgestellten Einwendungen.

Das Jahresergebnis wird zu niedrig ausgewiesen. Die Größenordnung hätte wegen des Wechsels des Buchungsprogramms ab 01.01.2018 während der Prüfung nicht ohne größeren Aufwand ermittelt werden können. Deshalb wurde hierauf verzichtet. Aufgrund der Erfahrung aus dem Vorjahr wird die Abweichung sich geschätzt im unteren 6-stelligen Bereich bewegen.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss daher unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen weiterhin ein **nur bedingt** den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ am NOK.

4 Grundlage der Haushaltswirtschaft des BBZ am NOK

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des BBZ am NOK war der vom Verwaltungsrat am 22.02.2017 beschlossene Wirtschaftsplan 2017.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 wurden festgesetzt:

... im Ergebnisplan	
der Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	2.707.600,00 €
der Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	2.707.600,00 €
... im Finanzplan	
der Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u> auf	2.474.300,00 €
der Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u> auf	2.474.300,00 €
der Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</u> auf	233.300,00 €
der Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</u> auf	233.300,00 €

Die Ansätze wurden darüber hinaus um die übertragenen Ermächtigungen gemäß § 23 GemHVO-Doppik fortgeschrieben. Die übertragenden Ermächtigungen ergeben sich aus Mehrerträgen/Mehreinzahlungen oder auch Einsparungen, die nach § 9 Abs. 3 des Überleitungsvertrages beim BBZ verbleiben. Hierdurch ergaben sich folgende Fortschreibungen der Planansätze 2017:

Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des BBZ am NOK 2017

Zeile 16 Ergebnisrechnung	Nicht verbrauchte Mittel aus den EU-Projekten	121.792,17 €
Zeile 15 Finanzrechnung	Nicht verbrauchte Mittel aus den EU-Projekten	121.792,17 €
Zeile 29 Finanzrechnung	Für investive Maßnahmen	371.196,07 €

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

In Zeile 16 der vorgelegten Ergebnisrechnung und Zeile 15 der Finanzrechnung fehlen jeweils in der Spalte fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017 die vorgenannten 121.792,17 € (nicht verbrauchte Mittel aus den EU-Projekten).

In der Finanzrechnung sind in der Zeile 29 in der Spalte fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2017 die vorgenannten 371.196,07 € (für investive Maßnahmen) berücksichtigt.

5 Jahresabschluss 2017

5.1 **ERGEBNISRECHNUNG – Jahresüberschuss**

Das Jahr wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von

174.010,13 € abgeschlossen.

5.2 **ERGEBNISRECHNUNG – Planabweichungen**

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungen ergeben sich abweichend von den vorgelegten Unterlagen folgende fortgeschriebenen Planansätze und Ergebnisse:

Nr.	Bezeichnung	Planung	Buchung	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	1.736.100,00 €	1.760.677,03 €	24.577,03 €
3	Sonstige Transfererträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Öffentlich.-rechtliche Leistungsentgelte	44.700,00 €	37.210,40 €	-7.489,60 €
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	182.700,00 €	196.548,81 €	13.848,81 €
6	Kostenerstattungen, Kostenumlagen	744.000,00 €	1.089.813,82 €	345.813,82 €
7	Sonstige ordentliche Erträge	100,00 €	2.437,50 €	2.337,50 €
8	Aktiviert Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	Bestandsveränderungen	0,00 €	2.630,09 €	2.630,09 €
10	Ordentliche Erträge	2.707.600,00 €	3.089.317,65 €	381.717,65 €
11a	Personalaufwendungen	404.900,00 €	413.943,40 €	9.043,40 €
11b	Zuführung an Rückstellungen Personal	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12a	Versorgungsaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des BBZ am NOK 2017

12b	Zuführung an Rückstellungen Versorgungsempfänger	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen	1.343.900,00 €	1.377.123,51 €	33.223,51 €
14	Bilanzielle Abschreibungen	233.300,00 €	282.582,54 €	49.282,54 €
15	Transferaufwendungen	2.200,00 €	2.734,00 €	534,00 €
16	Sonst. ordentliche. Aufwendun- gen	845.092,17 €	838.913,57 €	-6.178,60 €
17	Ordentliche Aufwendungen	2.829.392,17 €	2.915.297,02 €	85.904,85 €
18	Ergebnis der laufenden Verwal- tungstätigkeit	-121.792,17 €	174.020,63 €	295.812,80 €
19	Finanzerträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
20	Zinsen u. sonstige Finanzauf- wendungen	0,00 €	10,50 €	10,50 €
21	Finanzergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €
22	Ordentliches Ergebnis	-121.792,17 €	174.010,13 €	295.802,30 €

5.3 FINANZRECHNUNG – Planabweichung

Nr.	Bezeichnung	Planung	Buchung	Differenz
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	Zuwendungen u. allgemeine Um- lagen Budget	1.502.800,00 €	1.449.657,35 €	-53.142,65 €
3	Sonstige Transfereinzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	44.700,00 €	38.319,40 €	-6.380,60 €
5	Privat-rechtl. Leistungsentgelte	182.700,00 €	194.761,27 €	12.061,27 €
6	Kostenerstattungen, Kostenumla- gen	744.000,00 €	1.217.026,67 €	473.026,67 €
7	Sonstige Einzahlungen	100,00 €	10,00 €	-90,00 €
8	Zinsen u. sonst. Finanzeinzah- lungen	0,00 €	0,03 €	0,03 €
9	Einzahlung aus laufender Ver- waltungstätigkeit	2.474.300,00 €	2.899.774,72 €	425.474,72 €
10	Personalauszahlungen	404.900,00 €	409.578,97 €	4.678,97 €
11	Versorgungsauszahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12	Auszahlungen für Sach- u. Dienst- leistungen	1.343.900,00 €	1.376.079,29 €	32.179,29 €
13	Zinsen u. sonstige Finanzauszah- lungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14	Transferauszahlungen	2.200,00 €	2.734,00 €	534,00 €

Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des BBZ am NOK 2017

15	Sonstige Auszahlungen	845.092,17 €	762.559,92 €	-82.532,25 €
16	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.596.092,17 €	2.550.952,18 €	-45.139,99 €
17	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-121.792,17 €	348.822,54 €	470.614,71 €
18	Saldo aus Investitionstätigkeit	-371.196,07 €	-173.253,54 €	197.942,53 €
19	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
	Saldo	-492.988,24 €	175.569,00 €	668.557,24 €

Nach der Finanzrechnung übersteigen die Auszahlungen die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um **348.822,54 €**.

Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes:

Bei der Erstellung der Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sind die nach der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik verbindlich vorgeschriebenen Muster zu verwenden.

Bei den zur Prüfung vorgelegten Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen fehlte, wie auch schon in den vorangegangenen Jahresabschlüssen, jeweils die Spalte „übertragene Ermächtigungen“.

6 Bilanzsumme

Die Bilanzsumme erhöht sich zum 31.12.2017 gegenüber dem Vorjahr um 289.383,20 € auf

2.726.259,95 €.

7 AKTIVA

Bilanzposition / Bezeichnung		31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
1	Anlagevermögen			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	12.851,03 €	7.204,05 €	-5.646,98 €
1.2	Sachanlagen			
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des BBZ am NOK 2017

1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	521.892,34 €	573.390,32 €	51.497,98 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	677.856,07 €	672.932,27 €	-4.923,80 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3	Finanzanlagen	796,00 €	796,00 €	0,00 €
Summe Anlagevermögen		1.213.395,44 €	1.254.322,64 €	40.927,20 €
2	Umlaufvermögen			
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.177.675,26 €	1.248.175,95 €	70.500,69 €
2.3	Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	45.476,32 €	223.402,76 €	177.926,44 €
Summe Umlaufvermögen		1.223.151,58 €	1.471.578,71 €	248.427,13 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	329,73 €	358,60 €	28,87 €
Bilanzsumme		2.436.876,75 €	2.726.259,95 €	289.383,20 €

Anmerkungen zu einzelnen Bilanzpositionen (BP):

7.1 Immaterielle Vermögensgegenstände (BP 1.1)

Bilanzwert am 31.12.2016	12.851,03 €
Bilanzwert am 31.12.2017	7.204,05 €
Umsatzsaldo	-5.646,98 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Neu erworbene immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	-5.646,98 €
Abgang	0,00 €
darauf angesammelte Abschreibung	0,00 €
Summe	-5.646,98 €

Gemäß den Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik sind immaterielle Vermögensgegenstände Rechte und Möglichkeiten mit besonderen Vorteilen, zu deren Erlangung bei der Gemeinde Aufwendungen entstanden und die einer Bewertung fähig sind.

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden ordnungsgemäß linear abgeschrieben.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Abweichend von der Bilanz weist der aus dem Buchungsprogramm MACH erzeugte Anlagenspiegel mit 10.780,00 € einen um 3.575,95 € höheren Schluss-Saldo aus.¹

Darüber hinaus wurden in Zeile 1 des Anlagenspiegels der Abgang in Höhe von 6.410,75 € als Zugang dargestellt und der Anfangsbestand um 3.000,00 € zu hoch ausgewiesen.

Auf die korrekte Abschreibung ist künftig zu achten.

7.2 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge (BP 1.2.6)

Bilanzwert am 31.12.2016	521.892,34 €
Bilanzwert am 31.12.2017	573.390,32 €
Umsatzsaldo	51.497,98 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	187.017,74 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	135.519,76 €
Summe	51.497,98 €

Die im Wirtschaftsjahr 2017 angeschafften Anlagegüter wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die bereits vorhandenen und neu angeschafften Anlagegüter wurden linear abgeschrieben.

Gemäß § 43 der GemHVO-Doppik sind Anlagegüter, deren Anschaffungswert 150,00 € ohne Umsatzsteuer übersteigen und 1.000,00 € ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, gesondert in der Anlagenbuchhaltung nachzuweisen und jahrgangsbezogen in einen Sammelposten einzustellen. Dieser Sammelposten ist gleichmäßig über eine Dauer von 5 Jahren abzuschreiben. Anlagegüter in einem Pool werden im Anschaffungsjahr somit mit 20 % abgeschrieben.

Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Abschreibungen im Anschaffungsjahr wurden jeweils um den Monat der Anschaffung zu gering vorgenommen.

Abweichend von der Bilanz weist der aus dem Buchungsprogramm MACH erzeugte Anlagenspiegel mit 570.876,02 € einen um 2.514,30 € niedrigeren Schluss-Saldo aus.²

Beim Pool „Technische Anlagen“ wurden die meisten in 2017 angeschafften Anlagegüter mit Beginn des Anschaffungsmonats anteilig abgeschrieben anstatt mit 20 %.

Auf die korrekte Abschreibung ist künftig zu achten.

¹ siehe auch Anm. Ziffer 7.2 und 7.3 zu BP 1.2.6 und 1.2.7

² siehe Anm. Ziffer 7.1 und 7.3 zu BP 1.1 und 1.2.7

7.3 Betriebs- und Geschäftsausstattung (BP 1.2.7)

Bilanzwert am 31.12.2016	677.856,07 €
Bilanzwert am 31.12.2017	672.932,27 €
Umsatzsaldo	-4.923,80 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	164.714,83 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	169.638,63 €
Summe	-4.923,80 €

Die stichprobenartige Belegprüfung ergab, dass die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2017 angeschafften Anlagegüter mit den Anschaffungskosten aktiviert wurden. Die Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen erfolgte linear.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Abschreibungen im Anschaffungsjahr wurden jeweils um den Monat der Anschaffung zu gering vorgenommen

Abweichend von der Bilanz weist der aus dem Buchungsprogramm MACH erzeugte Anlagenspiegel mit 671.870,62 € ein um 1.061,65 € geringeren Schlussaldo aus.³

Die Abweichungen bei den Bilanzpositionen 1.1, 1.2.6 und 1.2.7 gleichen sich gegenseitig wieder aus.

Beim Pool „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ wurden die meisten in 2017 angeschafften Anlagegüter mit Beginn des Anschaffungsmonats anteilig abgeschrieben anstatt mit 20 %.

Auf die korrekte Abschreibung ist künftig zu achten.

Im Rahmen der der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurden zu dieser Bilanzposition die nachstehenden Hinweise gegeben:

Einige Anlagen waren nicht der richtigen Anlageart zugeordnet. Die Anlage 31912 Dokumentenscanner gehört zu den EDV-Geräten und somit zur Anlagenart BGA. Die Nutzungsdauer wäre mit 3 Jahren und nicht mit 5 Jahren anzusetzen gewesen. Die Anlage 31992 (Schnittmotor V6 Mercedes Benz) ist mit einer Nutzungsdauer von 5 Jahren anstatt 15 Jahren angesetzt worden. Die Anlage 32005 (WWW-Speicher) ist mit einer Nutzungsdauer von 10 Jahren anstatt 15 Jahren angesetzt worden.

Die Anlagen 12156, 31808-31819, 31880, 31913, 31975, 31981 und 32014 hätten den Anlagen Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge zugeordnet werden müssen.

Zum Teil wurde die Nutzungsdauer für Anlagen nicht korrekt angenommen (z.B. Anlage 32014 Motorenmanagement 5 Jahre anstatt 8 Jahre).

Bei einigen Anlagen (31926, 31937, 31949, 31954, 31965, 31979, 31991, 32002, 32009) wurden mehrere Anlagen unter einer Anlagennummer erfasst. Anlagen

³ siehe Anm. Ziffer 7.1 und 7.2 zu BP 1.1 und 1.2.6

sind einzeln mit Ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen. Die Anlagen 31940 und 31941 wurden stattdessen mit einem zwischen beiden Anlagen gemittelten Wert erfasst.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Anlagenbuchhaltung künftig unter Einhaltung der GemHVO-Doppik und der Verwaltungsvorschriften über Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen) einschließlich der für verbindlich erklärten Abschreibungstabelle geführt wird und falsch gewählte Nutzungsdauer oder falsche Zuordnungen zu Anlageklassen korrigiert werden

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Eine Korrektur im beschriebenen Sinne ist nicht erfolgt, so dass die Anmerkung des Vorjahres aufrecht erhalten bleibt.

7.4 Vorräte (BP 2.1)

Bilanzwert am 31.12.2016	0,00 €
Bilanzwert am 31.12.2017	0,00 €
Umsatzsaldo	0,00 €

Vorräte sind Gegenstände des Umlaufvermögens, die zum Verbrauch bestimmt sind und innerhalb eines Jahres verbraucht werden. Dazu gehören u.a. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie z.B. Heizöl. Das BBZ am NOK verfügt über keine Vorräte mehr.

Die Heizung kann nur noch mit Gas betrieben werden. Der Heizöltank wurde Ende 2015/Anfang 2016 ausgebaut. Das Heizöl wurde 2016 an das BBZ Rendsburg Eckernförde verkauft.

7.5 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (BP 2.2)

Bilanzwert am 31.12.2016	1.177.675,26 €
Bilanzwert am 31.12.2017	1.248.175,95 €
Umsatzsaldo	70.500,69 €

Der Bilanzwert zum 31.12.2017 verteilt sich auf folgende Bereiche:

Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	Verwaltungs- und Benutzungsgebühren für Unterkunft und Verpflegung	7.740,06 €
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	im Wesentlichen Schulkostenbeiträge aus 2015 (Fachschule für Hauswirtschaft im ländlichen Raum - vormals Landfrauenschule 63.700,00 €), 2016 (250.000,00 €) und 2017 (250.000,00 €)	626.748,52 €
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	u.a. Erstattung der Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Berufsschullehrgänge	900,00 €

Sonstige privatrechtliche Forderungen	im wesentlichen 6. und letzte Rate Kreis Budget (579.200 €) und Erstattung Personalkosten für die Verwaltungsleitung durch MBWK (rd. 29.000,00 €)	612.787,37 €
Summe:		1.248.175,95 €

Gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Forderungen vollständig zu erfassen. Dabei sind die Forderungen nach Maßgabe des § 39 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik vorsichtig zu bewerten.

Ein Forderungsspiegel, der gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2 GemHVO-Doppik dem Anhang zur Schlussbilanz beizufügen ist, wurde vom BBZ am NOK erstellt. Der im Forderungsspiegel ausgewiesene Betrag stimmt mit dem Betrag der Forderungen in der Schlussbilanz überein.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Forderungen im Hinblick auf ihre Werthaltigkeit hat stattgefunden. Beanstandungen haben sich diesbezüglich nicht ergeben. Zum 05.11.2018 bestanden von den vorgenannten Forderungen noch offene Forderungen in Höhe von rd. 6.000,00 €.

Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes:

- 1) Für noch nicht erhobene Schulkostenbeiträge aus den Jahren 2015-2017 wurden Forderungen in Höhe von 63.700,00 € (2015) bzw. je 250.000,00 € (2016 und 2017) eingestellt.
Seit Gründung des BBZ zum 01.01.2010 erfolgte die Abrechnung der Schulkostenbeiträge aus verschiedenen Gründen jeweils deutlich verzögert. Im Dezember 2019 stand nach Auskunft des BBZ die Erhebung der Schulkostenbeiträge für das Jahr 2018 nur für die Schulen, die nicht Landesberufsschulen sind, noch aus. Somit erfolgt die Erhebung der Schulkostenbeiträge schon deutlich zeitnäher als bisher. Die Abrechnung 2019, die frühestens mit den Stichtagszahlen vom November 2019 möglich ist, soll im Frühjahr 2020 erfolgen.
Auf eine zeitnahe Erhebung der Schulkostenbeiträge ist auch weiterhin zu achten.
- 2) Die Forderungen aus 2017 wurden (wie in den Vorjahren) lediglich für die Teilleistungen Fachschule Hauswirtschaft (25.000,00 €) sowie Fachschule Landwirtschaft (120.000,00 €) gesondert eingestellt. 105.000,00 € wurden der Teilleistung Schulverwaltung zugeordnet. Nach Abrechnung der entsprechenden Schulkostenbeiträge werden diese in gleicher Höhe wieder ausgebucht. Die abgerechneten Beiträge werden dann den passenden Teilleistungen zugeordnet. Die dargestellten Teilleistungen weisen daher bis zu Abrechnung der Schulkostenbeiträge immer zu niedrige Ergebnisse aus. Darüber hinaus wurde als Forderung nur der Planansatz eingestellt, dieser ist, wie auch schon in der Prüfung zur Jahresrechnung 2016 festgestellt, deutlich zu niedrig.
Um zeitnäher einen Überblick über die Entwicklung der einzelnen Teilleistungen bzw. Schularten zu bekommen, sollten die Forderungen bereits den entsprechenden Teilleistungen zugeordnet werden.
- 3) Wie schon im Vorjahr angemerkt, werden für die Unterbringung in der Fachschule für Hauswirtschaft für Unterkunft und Verpflegung nach der Satzung Gebühren erhoben. Diese wurden sowohl als öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistung (1611), sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (1691)

als auch privat-rechtliche Forderungen (1711) gebucht. Unterkunft und Verpflegung sind nach der Satzung Benutzungsgebühren. Diese sind unter Konto 4321 bei den öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistung (1611) zu buchen.

Künftig ist auf eine korrekte Kontierung zu achten.

7.6 Liquide Mittel (BP 2.4)

Bilanzwert am 31.12.2016	45.476,32 €
Bilanzwert am 31.12.2017	223.402,76 €
Umsatzsaldo	177.926,44 €

Gemäß den Erläuterungen zu § 48 GemHVO-Doppik sind unter dieser Bilanzposition alle liquiden Mittel des BBZ in Form von Bar- oder Buchgeld, wie z.B. Handvorschüsse und Bankguthaben, anzusetzen. Es ist daher erforderlich, diese Beträge stichtagsgenau zu ermitteln und entsprechend zu dokumentieren.

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	348.822,54 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-173.253,54 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen durchlaufender Gelder (fremde Finanzmittel)	-183,06 €
EU-Konto	2.630,09 €
Handvorschüsse	-89,59 €
Summe	177.926,44 €

Der Betrag der liquiden Mittel auf den Bankkonten wurde durch Saldenbestätigungen nachgewiesen. Die Abrechnung der Handkassen wurde eingesehen.

Es werden drei Handkassen geführt. Die Handkasse „Herrenstraße“ weist gegenüber der dokumentierten Summe der Einzahlungen und Auszahlungen einen geringfügig niedrigeren Betrag aus (Differenz 0,31 €). Bei Auswertung der Belege ergab sich eine Differenz von 2,17 €.

Die Handkasse „Grüner Kamp 9“ weist bei Auswertung der Belege einen um 29,16 € erhöhten Bestand aus. Die Bestandserhöhung um 102,23 € wurden in der Bilanz vergessen zu buchen.

Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes:

Bei beiden Handkassen hätten die Differenzen bei einem Abgleich mit dem Istbestand auffallen müssen.

Eine Bestandsaufnahme der Handkassen ist mindestens zum jeweils 31.12. eines Jahres durchzuführen und zu dokumentieren.

Nach § 34 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind die Handvorschüsse mindestens in jedem 2. Jahr unvermutet zu überprüfen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

7.7 Aktive Rechnungsabgrenzung (BP 3)

Bilanzwert am 31.12.2016	329,73 €
Bilanzwert am 31.12.2017	358,60 €
Umsatzsaldo	28,87 €

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2017), die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind, zu bilden.

Der Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Vorjahr wurden ordnungsgemäß aufgelöst.

Der Bilanzwert 2017 setzt sich aus den bereits gezahlten anteiligen Aufwendungen für verschiedene Abonnements, die über das Kalenderjahr hinausreichen, zusammen. Die Abgrenzung ist somit ordnungsmäßig erfolgt.

Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes:

Zur Vermeidung von Abgrenzungsposten wird empfohlen, darauf hinzuwirken, dass z. B. der Abrechnungszeitraum bei Abonnements nicht verschiedene Haushaltsjahre betrifft.

8 PASSIVA

Bilanzposition / Bezeichnung	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
1 Eigenkapital	914.171,62 €	1.088.181,75 €	174.010,13 €
2 Sonderposten	1.176.771,00 €	1.241.727,29 €	64.956,29 €
3 Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4 Verbindlichkeiten	248.342,20 €	327.418,62 €	79.076,42 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	97.591,93 €	68.932,29 €	28.659,64 €
Bilanzsumme	2.436.876,75 €	2.436.876,75 €	347.225,44 €

8.1 Eigenkapital (BP 1)

Bilanzwert am 31.12.2016	914.171,62 €
Bilanzwert am 31.12.2017	1.088.182,29 €
Umsatzsaldo	174.010,67 €

Das Eigenkapital ergibt sich gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik aus der Summe der Positionen Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnissrücklage, vorge-tragener Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Der Bilanzwert für das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen.

	31.12.2016	31.12.2017	Veränderung
Allgemeine Rücklage	278.628,78 €	527.584,36 €	248.955,58 €
Ergebnissrücklage	27.862,89 €	131.896,09 €	104.033,20 €

Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Jahresüberschuss	607.679,95 €	428.701,84 €	-178.978,11 €
Summe = Eigenkapital	914.171,62 €	1.088.182,29 €	174.010,67 €

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2017 weist einen Überschuss in Höhe von 174.010,33 € aus. Um diesen Betrag erhöhte sich das Eigenkapital.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus dem Jahresüberschuss. Der ausgewiesene Jahresüberschuss stimmt mit der Gesamtergebnisrechnung überein.

Nach § 16 Abs. 1 der Satzung des BBZ i.V.m. § 44 GemHVO Doppik, § 95 n Abs.3 GO und § 57 KrO legt die Geschäftsführung nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes dem Verwaltungsrat des BBZ zur Beratung und Beschlussfassung vor. Der Verwaltungsrat beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages.

Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes:

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 28.09.2017 beschlossen, die Überschüsse der Jahre 2014, 2015 der Ergebnisrücklage zuzuführen.

In der Umsetzung wurde davon abweichend nur ein Teil der Ergebnisrücklage und ein Teil der allgemeinen Rücklage zugeführt. Die Zuführung zur Ergebnisrücklage wurde auf 25 % der allgemeinen Rücklage beschränkt. Eine Beschränkung auf 25% wäre nicht erforderlich gewesen, da mit der Änderung der GemHVO Doppik (vom 10.06.2016) ein Anteil von 33 % zulässig gewesen wäre. Bei dem Beschluss über die Verwendung der Überschüsse ist künftig konkreter zu bestimmen, wie die Verwendung der Überschüsse erfolgen soll.

8.2 Sonderposten (BP 2)

Bilanzwert am 31.12.2016	1.176.771,00 €
Bilanzwert am 31.12.2017	1.241.727,29 €
Umsatzsaldo	64.956,29 €

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erhaltene neue Zuwendungen	233.300,00 €
Auflösung von Sonderposten	168.343,71 €
Summe	64.956,29 €

Nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik sind erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen als Sonderposten zu passivieren, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt grundsätzlich entsprechend der Zweckbindungsfrist und der Abschreibungsdauer der geförderten Anlagen. Die ab 01.01.2010 erhaltenen Investitionskostenanteile in den Budgets werden pauschal mit 10 % pro Jahr aufgelöst. Die in 2016 überhöhte Auflösung in Höhe von 11.665,00 € wurde bei der Auflösung 2017 entsprechend berücksichtigt.

Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes:

In 2017 wurde die Zahlung des Investitionszuschusses des Kreises vom 01.02.2017 in Höhe von 233.300,00 € beim BBZ versehentlich als Teilzahlung für das laufende Budget zugeordnet. Die laufenden Budgetzahlungen wurden hingegen z. T. als Investitionszuschuss gebucht. Insgesamt wurden 2017 auf diese Weise 150.308,83 € als Investitionszuschuss verbucht. Mit Zahlung der letzten Raten des Budgets 2017 in 2018 wurde der letzte Teil des Investitionskostenanteils am 16.04.2018 als Zahlungseingang verbucht.

Als Zugang zum Sonderposten wurde der geplante Investitionszuschuss von 233.300,00 € eingebucht. Wie beschrieben wurde in 2017 nur ein Investitionszuschuss von 150.308,83 € als Zahlung gebucht. Sonderposten dürfen lediglich in Höhe der tatsächlichen Zahlungen (im gleichen Jahr) gebucht werden. Zumindest hätte eine anteilige Auflösung des eingestellten Sonderpostens erfolgen müssen.

Durch die nicht korrekte Verbuchung und die unterbliebene Auflösung von rd. 19.400 € wird das Ergebnis 2017 um rd. 19.400,00 € zu niedrig ausgewiesen.

Es erscheint sachgerecht, die anteilige Auflösung des Sonderpostens für 2017 in 2018 nachzuholen.

8.3 Verbindlichkeiten (BP 4)

Bilanzwert am 31.12.2016	248.342,20 €
Bilanzwert am 31.12.2017	327.418,62 €
Umsatzsaldo	79.076,42 €

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56.463,68 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €
Sonstige Verbindlichkeiten	270.954,94 €
Summe	327.418,62 €

Verbindlichkeiten stellen eine Leistungsverpflichtung gegenüber Dritten dar, deren Höhe und Fälligkeit feststeht. Bei den Verbindlichkeiten handelt es sich um offene Rechnungen, die erst im Jahr 2018 fällig wurden.

Gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 3 GemHVO-Doppik ist dem Anhang ein Verbindlichkeits-Spiegel beizufügen. Dieser wurde vom BBZ am NOK erstellt. Der Betrag der Verbindlichkeiten stimmt mit dem Wert der Verbindlichkeiten in der Schlussbilanz überein.

Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes:

In dem Unterkonto „Sonstige Verbindlichkeiten / Verbindlichkeiten Erstattung an Gemeinden“ werden Verbindlichkeiten ausgewiesen, die aus den noch an den Kreis abzuführenden Investitionsanteilen aus den Schulkostenbeiträgen herrühren. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde festgestellt, dass durch zwei Fehlbuchungen das Verbindlichkeiten-Konto 64.000,00 € zu wenig ausgewies. Im Jahresabschluss 2017 wurde lediglich eine Korrektur in Höhe von 56.000,00 € vorgenommen. Somit werden 8.000,00 € weiterhin zu wenig ausgewiesen.

Für die Jahre 2014 und 2015 wurden entsprechend der Höhe der Anforderung durch den Kreis 35.750,00 € bzw. 40.750,00 € als Verbindlichkeit unter dem Verbindlichkeiten-Konto 3791 (Erstattung Investitionskostenanteile aus Schulkostenbeiträgen an den Kreis) gebucht. Darüber hinaus wurden fälschlicherweise je 8.000,00 € Verbindlichkeiten „Erstattung Investitionskostenanteile“ unter dem Konto 3791005452 für 2014 und 2015 gebucht.

Hierdurch weisen die Verbindlichkeiten 16.000,00 € zu viel aus.

In Summe wird durch die fehlerhafte Ausweisung der Verbindlichkeiten für Erstattung Investitionskostenanteile Kreis das Ergebnis um 8.000,00 € zu niedrig ausgewiesen.

8.4 Passive Rechnungsabgrenzung (BP 5)

Bilanzwert am 31.12.2016	97.591,93 €
Bilanzwert am 31.12.2017	68.932,29 €
Umsatzsaldo	28.659,64 €

Die Bilanzsumme setzt sich wie folgt zusammen:

EU-Projekte	62.512,29 €
Gruppenkasse FSH	5.670,00 €
Unterkunft/Verpflegung 2017	750,00 €
Summe	68.932,29 €

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik für Einzahlungen vor dem Abschluss-Stichtag (31.12.2016), die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, zu bilden.

Gemäß § 2 Nr. 3 b der Satzung des BBZ am NOK über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren wird in der Fachschule für Hauswirtschaft von jeder Schülerin und jedem Schüler ein Lernmittelbeitrag in Höhe von 270,00 € für ein Schuljahr im Voraus erhoben. Da das Schuljahr den Zeitraum vom 01.08.2016 bis zum 31.07.2017 umfasst, wurde ein Anteil in Höhe von 7/12 der eingezahlten Gesamtgebühr von 9.720,00 €, also in Höhe von 5.670,00 € abgegrenzt. In drei Fällen gingen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für die Fachschule für Hauswirtschaft für Januar 2017 bereits in 2016 in Höhe von jeweils 250,00 € ein.

Die im Vorjahr gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 97.591,93 € wurden aufgelöst.

Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes:

Für von der EU geförderte Projekte mit mehrfähriger Laufzeit wurde eine Rechnungsabgrenzung vorgenommen. Bei der Berechnung wurde ein Förderprojekt (Erasmus K-SH-16-36-023011) außer acht gelassen. Dadurch fällt nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes die Abgrenzung um ca. 15.200,00 € zu niedrig aus.

9 LAGEBERICHT

Gemäß § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ am NOK vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgeschlossenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des BBZ einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Im Lagebericht wurden die Abweichungen (auf den Ertrags- und Aufwandskonten) über 10.000,00 € gegenüber den Planwerten erläutert.

Der dem Rechnungsprüfungsamt als Anlage zum Jahresabschluss 2017 beigefügte Lagebericht entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO-Doppik.

In den Lageberichten der Vorjahre waren Übersichten über die Verteilung der Budgets enthalten. Anhand dieser wurde deutlich gemacht, wie sich das Jahresergebnis auf die verschiedenen Schulen verteilt.

Solange insbesondere die Forderungen (u.a. für Schulkostenbeiträge) nicht periodengerecht den Teilleistungen zugeordnet werden, ist eine Aussage über den Über- oder Unterschuss einer Teilleistung nur eingeschränkt möglich.⁴ Damit ist auch die Möglichkeit, steuernd einwirken zu können, nur eingeschränkt gegeben.

Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes:

- 1) Im Lagebericht wurde unter Ziffer 3.2 als Gesamtbetrag der Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltung fälschlicherweise der Vorjahreswert angegeben und nicht der aktuelle von 2.474.300,000 €. Dadurch werden auch die Abweichungen zu den Istwerten verfälscht.
- 2) Im Finanzbericht (Seite 10 des Lageberichts) wird in den Zeilen 18 und 26 als Einzahlung aus Investitionen 233.300,00 € ausgewiesen. Tatsächlich wurden nur 150.308,33 € gebucht.
Auf Seite 11 werden bei der Darstellung des Finanzberichtes die übertragenen Ermächtigungen dementsprechend mit 385.122,01 € ausgewiesen. Diese Ausweisung entspricht dem tatsächlichen Zugang des Investitionszuschusses des Kreises in 2017.⁵
Auf Seite 14 des Lageberichtes wird entgegen der Buchung ebenfalls von 233.300,00 € Einzahlung für Investitionen ausgegangen. In der Tabelle unter 7.1 wird als Überschussverzehr von Übertragungen vorangegangener Haushaltsjahre 385.122,01 € ausgewiesen. Der Betrag entspricht der Summe der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen für 2018.
- 3) Auf Seite 13 werden die Personalausgaben um 4.364,43 € zu niedrig ausgewiesen (Personalkosten laut MACH 413.943,40 €).

⁴ siehe auch Anm. Ziffer 7.6 (Zuordnung von Forderungen)

⁵ siehe auch Anm. Ziffer 8.2 zu Sonderposten

- 4) Auf Seite 17 unter Ziffer 9.2 werden in der Tabelle „Berechnung der Sonderposten“ Plan und Istzahlen für AfA und Sonderposten gegenübergestellt. Die Spalte SoPo/Jahr gibt jedoch nicht die Summe der aufgelösten Sonderposten pro Jahr wieder. Insofern bleibt unklar, was mit der Tabelle ausgesagt werden soll.
- 5) Auf Seite 17 unter 9.4 wird in der zweiten Tabelle als sonstige Verbindlichkeit zum 31.12.2017 130.590,51 € anstatt 270.954,94 € ausgewiesen. Im Anhang zur Schlussbilanz wird unter Ziffer 3.4 in der gleichen Tabelle der richtige Wert angegeben.

Rendsburg, den 10.03.2020



Carsten Ludwig



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Rechnungsprüfungsamt

BERICHT

**über die unvermutete Prüfung
der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung 2019**

Prüfer: Norbert Elstorpf

Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung 2019

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Rechnungsprüfungsamt
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg
Tel.: 04331 / 202-429
pruefungsamt@kreis-rd.de

Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung 2019

I. Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

Aufgrund des § 57 Kreisordnung (KrO) i. V. m. § 116 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung (GO) sowie § 38 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises (DA-Fibu) wurde die Finanzbuchhaltung des Kreises in der Zeit vom 09.-10.12.2019 vor Ort unvermutet geprüft. Die abschließende Prüfung wurde urlaubsbedingt unterbrochen.

Der Leiterin der Stabsstelle Finanzen wurde von dem Vorhaben Kenntnis gegeben.

Es waren anwesend:	Mitarbeiter des Aufgabenbereiches Zahlungsverkehr:	Herr Schröder, Frau Jakobs
	Leiter der Finanzbuchhaltung/ Kasse	Herr Strenge
	Prüfer:	Herr Elstorpff

Im Anschluss wurden weitere Unterlagen gesichtet und geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob

- der Aufbau der Kasse und ihrer Einrichtungen und
- die Durchführung der Kassengeschäfte

den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sowie den übrigen, die Aufgaben der Finanzbuchhaltung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und den gegebenen Weisungen entsprechen.

Die Prüfung beschränkte sich, abgesehen von der Aufnahme der Kassenbestände, auf Stichproben.

Die Ergebnisse ergeben sich aus dem folgenden Prüfbericht.

Erklärung

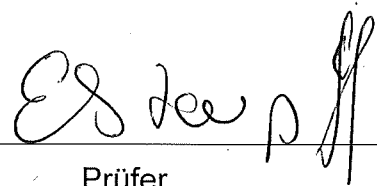
Der/die Kassenverwalter/in und der/die mit dem Zahlungsverkehr beauftragte/n Bedienstete/n erklären, dass

- alle von der Kreiskasse für die Zeitbuchung geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt sind,
- alle Einzahlungen und Auszahlungen in den Büchern und Summenfortschreibungen eingetragen und enthalten sind,
- alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestandsnachweis berücksichtigt sind und
- im Kassenistbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Kreiskasse zu verwalten sind.

Rendsburg, den 09.12.2019

gez. Strenge

Kassenleiter



Prüfer

II. Aufnahme und Prüfung der Bestände der Kreiskasse

1. Kassen-Istbestand

A)	Bargeld			9.000,00 €
B)	Gezahlte, aber noch nicht gebuchte Beträge			./.
C)	Konto-Nr.	Sparkasse/Bank	vom	
	1830	Sparkasse Mittelholstein (Datenträgertausch)	03.12.2019	67.775,89 €
		Schwebeposten	06.12.2019	-10.556.462,32 €
	144006	Förde Sparkasse (Giro)	04.12.2019	12.653,60 €
	52001734	HSH-Nordbank (Giro)	03.12.2019	64.704,61 €
	16412207	Postbank (Giro)	29.11.2019	0,00 €
	1001921722	Förde Sparkasse (Tagesgeld)	04.12.2019	4.830.000,00 €
	3727617	Sparkasse Mittelholstein (Tagesgeld)	03.12.2019	53.180.000,00 €
	5322260	VR-Bank Schleswig-Mittelholstein (Giro)	04.12.2019	193.445,26 €
		Scheckeinlösung	05.12.2019	12,00 €
	3450839810	Förde Sparkasse (Sparbuch)	28.11.2018	10.000.000,00 €
		Parkposten (Vorschuss)	06.12.2019	105,03 €
		Parkposten (Verwahr)	06.12.2019	-12.221.768,52 €
Istbestand (Gesamt):				45.579.465,55 €

2. Kassen-Sollbestand

Folgender Saldo der Finanzrechnungskonten konnte festgestellt werden:

Tagesabstimmung vom:	Kassensollbestand:
06.12.2019	45.579.465,55 €

3. Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes:

- Die am 09.12.2019 unvermutet durchgeführte Kassenbestandsaufnahme ergab die unter den Ziffern 1 und 2 aufgeführten Bestände und bei Gegenüberstellung von Soll- und Istbestand eine Übereinstimmung. Buchungsrückstände waren nicht vorhanden.
- Vom Kassenbestand waren insgesamt 58.010.000,00 € als Tagesgeld und 10.000.000,00 € auf einem Sparbuch angelegt.

Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde
 Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung 2019

- c) Neben den Kassengeschäften für den Kreis Rendsburg-Eckernförde wird von der Finanzbuchhaltung (Zahlungsverkehr) auch das Buchungsgeschäft für das BBZ Rendsburg-Eckernförde wahrgenommen. Die Prüfung des am 06.12.2019 für das BBZ Rendsburg-Eckernförde gefertigten Tagesabschlusses ergab Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbestand.

III. Weitere Prüfung

1. Zahlstellen und Handvorschüsse

In die Prüfung wurden folgende, für die Erledigung des Zahlungsverkehrs eingerichteten Zahlstellen (Gebührenkassen) und Handvorschüsse, einbezogen:

- Registratur
- Kassenautomaten Rendsburg – Zulassungsstelle und Eingangshalle (siehe Ziffer 2)

Der Handvorschuss im Fachdienst Zuwanderung wurde, wie zum Zeitpunkt der letzten Prüfung beabsichtigt, aufgelöst.

2. Kassenautomaten

Gemäß § 19 der DA-Fibu sind bei der Einrichtung von Zahlstellen schriftliche Regelungen über das Abrechnungsverfahren, den Höchstbetrag des Bargeldbestandes und die buchungstechnische Abwicklung zu treffen.

Die Dienstanweisung für die Bedienung und Betreuung der Kassenautomaten in der Kreisverwaltung vom 14.03.2017 entspricht im Wesentlichen den aktuellen Verhältnissen. Der Wechselgeldbestand für den Kassenautomaten in der Eingangshalle wird mit 5.000,00 € angegeben.

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes aus der Kassenprüfung von 2017 erfolgt vierteljährlich eine Inventur einschließlich des Abgleichs mit den tatsächlichen Beständen in den Kassenautomaten. Die letzte Inventur wurde am 21.11.2019 durchgeführt.

Die beiden Kassenautomaten werden regelmäßig dienstags und donnerstags abgerechnet. Die Einnahmen betragen in der Regel zwischen 5.000,00 € und 10.000,00 €. Diese werden von 2 Mitarbeiterinnen in einem Pappkarton von der Eingangshalle in die Kreiskasse gebracht.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes:

- a) Der Wechselgeldbestand für den Kassenautomaten beträgt tatsächlich nur 3.800,00 € und die Personalübersicht ist nicht aktuell. Die Dienstanweisung für die Bedienung und Betreuung der Kassenautomaten in der Kreisverwaltung vom 14.03.2017 und die Anlage sind zu aktualisieren.
- b) Im Rahmen der Kassenprüfung erfolgte am 10.12.2019 ein Soll-Ist-Abgleich, bei dem sich ein Kassenüberschuss von 2,61 € ergab. Eine sofortige Inventur war auf Grund des laufenden Dienstbetriebes nicht angezeigt. Eine Inventur am 30.12.2019 ergab eine Übereinstimmung zwischen Soll- und Istbestand. Nach Auskunft der Stabstelle Finanzen hatte sich der Fehlbestand durch eine fehlerhafte Eingabe beim Auffüllen des Kassenautomaten ergeben.

- c) Während des Transportes der Einnahmen des Kassenautomaten kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Publikum in der Eingangshalle bzw. auf dem Weg zur Kreiskasse aufhält. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes kann durch diese Transportweise die Sicherheit für das Geld und vor allem für die Mitarbeiterinnen nicht gewährleistet werden. Es wird empfohlen, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (ggf. Begleitung durch den Sicherheitsdienst, sichere Transportbehältnisse).

3. Verwahrtgelass

Im Rahmen der Prüfung 2018 wurden vom Rechnungsprüfungsamt Hinweise zur Notwendigkeit der Verwahrung gegeben. Die Umsetzung ist in Teilen erfolgt, die restliche Umsetzung soll in Kürze erfolgen.

4. Mahnung und Vollstreckung

Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es rund 4.000 offene Hauptforderungen. Fast jede zweite, rund 1.800 Hauptforderungen, stammen aus dem Bereich der Zulassungsstelle in einer Höhe von jeweils 30,00 € (Gebühren Ordnungsverfügung für Nichtbestehen Haftpflichtversicherung, Nichtentrichtung Kfz-Steuer und unterlassene Änderung der Adresse).

Nach erfolgter Mahnung wird in der Kfz-Zulassungsstelle ein Sperrvermerk nach dem Gesetz zur Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei Gebührenrückständen eingetragen. Eine Zulassung ist dann erst nach Begleichung der ausstehenden Forderungen möglich.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass neue offene Posten zeitnah nach Fälligkeit gemahnt werden. Die Mahnung wird durch das Buchungsprogramm „MACH“ erstellt. Für die Erstellung wird der Mahnlauf durch die jeweiligen Debitoren/-innen angestoßen. Die zu bearbeitenden Forderungen sind nach Buchstaben auf diese verteilt.

Nach erfolgloser Mahnung werden die Forderungen in das Vollstreckungsprogramm „vollkomm“ überführt. Aus dem Vollstreckungsprogramm werden Vollstreckungsvorkündigungen und ggf. Konto-Lohnpfändungen oder Vollstreckungsersuchen an die Kommunen erstellt.

Wie 2018 empfohlen ist das Programm nunmehr seit Mitte 2019 im Einsatz. Auswertungen grundsätzlicher Art, zur Optimierung der Forderungsverfolgung, konnten bislang noch nicht durchgeführt werden.

Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Möglichkeiten des neuen Vollstreckungsprogrammes zur Auswertung der Forderungsverfolgung sollten dazu genutzt werden, die Effektivität und Effizienz der verschiedenen Vollstreckungsmaßnahmen zu überprüfen und ggf. bei Bedarf durch passende Maßnahmen weiter zu steigern.

5. Buchungen auf dem Verwahrkonto

Zahlungseingänge, die nicht gleich zugeordnet werden können, werden von den Debitoren/-innen zunächst auf dem Verwahrkonto 37950 gebucht. In der Folge kümmern sie sich (unter Einbeziehung der Fachdienste) darum, dass die Einzahlungen auf dem fach-

Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung 2019

lich richtigen Konto gebucht werden. Spätestens zum Jahresende prüft der Kassenleiter, ob die Beträge zwischenzeitlich zugeordnet werden konnten.

Zum Zeitpunkt der Prüfung (Tagesabschluss 09.12.2019) waren rund 12,2 Mio. € auf dem Verwahrkonto gebucht. Davon entfielen rund 3,2 Mio. € auf die Fachverfahren „Lissa“ (Fachbereich 4) und „KDO“ (Fachbereich 3).

Da diese Verfahren keine funktionierende Schnittstelle zum Buchungsprogramm „MACH“ haben, werden im Bereich dieser Fachverfahren die Eingänge von der Kasse zunächst auf dem Verwahrkonto gebucht.

Für das Fachverfahren „KDO“ werden die Eingänge mit Kontoauszügen dem zuständigen Fachdienst zugeleitet. Dort werden die Eingänge im Fachverfahren gebucht.

Für das Verfahren „Lissa“ werden die Eingänge soweit möglich bereits von der Finanzbuchhaltung im Fachverfahren verbucht. Nicht zuzuordnende Eingänge werden in diesem Bereich vom zuständigen Fachdienst geklärt und dort verbucht.

Die Kasse nimmt dann auf der Grundlage der Rückmeldungen der Fachdienste die Umbuchungen der Eingänge vom Verwahrkonto auf die entsprechenden Teilleistungen vor.

Im Regelfall dauert es ca. 4-6 Wochen vom Zahlungseingang und damit der Buchung auf dem Verwahrkonto bis zur korrekten fachbereichsspezifischen Verbuchung.

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte sich ein Rückstand aufgebaut, so dass rund 20 % der Buchungen schon über 8 Wochen auf dem Verwahrkonto lagen. Der Rückstand ist damit deutlich niedriger als bei der Kassenprüfung 2018.

Diese Rückstände sollten zeitnah aufgearbeitet werden.

6. Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung

Am 08.01./25.03.2009 wurde gemäß § 36 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) die DA-Fibu zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Zahlungsmitteln erlassen.

Die Regelungen müssen inhaltlich hinreichend bestimmt sein und für die Betroffenen so vollständig, eindeutig und klar sein, dass sie ihr Verhalten danach richten können (siehe *PdK Schleswig-Holstein, Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein, § 36 GemHVO-Doppik, zu Abs. 1 a.E.*).

Seit 2009 ist es zu weitreichenden Organisationsveränderungen gekommen, sodass die in der DA verwendeten Organisationsbezeichnungen schon länger nicht mehr der aktuellen Verwaltungsgliederung entsprechen. Gerade für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Beachtung der DA damit deutlich erschwert.

Der genannte „Fachdienst Finanzbuchhaltung“ heißt seit der Organisationsverfügung vom 30.03.2010 „Stabsstelle 05 Finanzen“. Weitere Organisationseinheiten, wie z.B. Leitung Fachbereich 4, Fachdienst 4.2 oder Fachdienst 4.3, sind mit den derzeit so benannten Organisationseinheiten nicht identisch. Darüber hinaus ist auch nicht mehr ohne weiteres erkennbar, wer im Einzelnen tatsächlich gemeint ist.

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht die aktuelle Fassung der DA-Fibu nicht mehr dem Grundsatz der Eindeutigkeit und Klarheit. Wie bereits im letzten Prüfbericht vom 24.01.2019 wird dringend empfohlen, die Dienstanweisung zeitnah anzupassen.

7. Säumniszuschläge

Zurzeit werden von der Kasse keine Säumniszuschläge erhoben.

Nach § 18 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) **können** für Verwaltungsgebühren und Auslagen bei Forderungen ab 50,00 € Säumniszuschläge erhoben werden.

Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes:

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, für die zuletzt genannten Forderungen nach erfolgreicher Einführung des Vollstreckungsprogramms und ausreichenden Erfahrungen zu prüfen, ob das Programm auch die Erhebung von Säumniszuschlägen bei verhältnismäßigem Aufwand und mehr als kostendeckendem Aufwand ermöglicht.

IV. Schlussbemerkung

Die unvermutete Prüfung hat ergeben, dass die Kassengeschäfte mit Ausnahme der vorstehenden Bemerkungen ordnungsgemäß geführt wurden.

Die Anmerkungen der Vorjahresprüfung wurden bis auf die unter den Ziffern 4, 6 und 7 erwähnten Punkte umgesetzt bzw. beachtet.

Rendsburg, den 23.01.2019



Carsten Ludwig



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Rechnungsprüfungsamt

B E R I C H T

über die Prüfung der Planabweichungen in den Teilhaushalten 311101 (Hilfe zum Lebensunterhalt) und 311301 (Eingliederungshilfe) nach dem Stand des Budgetberichtes für den Monat Mai 2020

Prüfer/in:

Peter Steensen und Johanna Tietgen

Inhalt

1	Prüfungsauftrag	- 3 -
2	Anlass – Verfahren – Ziel.....	- 3 -
3	Zusammenfassung des wesentlichen Prüfungsergebnisses.....	- 3 -
4	Erläuterungen	- 4 -
4.1	Ausgangssituation	- 4 -
4.2	Haushaltsplanung 2020.....	- 5 -
4.3	Operative Umsetzung der Reform.....	- 6 -
	a) Gestaltung der Umsetzung BTHG zum 01.01.2020	- 6 -
	b) Abwicklung der Rückforderungen.....	- 7 -
	c) Forderungsmanagement und rückständige Einnahmebuchungen	- 9 -
4.4	Budgetbericht	- 10 -
5	Empfehlungen und Hinweise	- 11 -
6	Schlussbemerkung	- 11 -

1 Prüfungsauftrag

Prüfung der Auswirkungen der Umstellung der Leistungserbringung gemäß der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2020 auf die Planwerte in den Teilhaushalten 311101 (Hilfe zum Lebensunterhalt - HLU) und 311301 (Eingliederungshilfe - EGH) .

2 Anlass – Verfahren – Ziel

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 12.06.2020 den Auftrag vom Landrat erhalten, die Vorgehensweise der Umstellung der Leistungserbringung nach dem BTHG im Fachdienst Eingliederungshilfen zu prüfen.

Im Budgetbericht für den Monat Mai, der in der Stabsstelle Finanzen erstellt wird, wurden zuvor erhebliche Planabweichungen im Bereich der Zuschussbedarfe des Kreises in den Teilhaushalten (THH) 311101 – Hilfe zum Lebensunterhalt (Defizit von ca. 2,99 Mio. €) und 311301 – Eingliederungshilfe (Defizit von ca. 3,09 Mio. €) prognostiziert.

Die Fachbereichsleitung wurde vom Landrat und unabhängig davon von der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung informiert und befragt. Die beiden betroffenen Teilhaushaltsverantwortlichen, die Fachdienstleitung Eingliederungshilfen sowie die Fachdienstleitung Soziale Sicherung, wurden durch die Prüferin bzw. den Prüfer über die Prüfung informiert und interviewt. Im Laufe der Prüfung wurden zudem mit der Fachgruppenleitung Verwaltung der EGH, der Systemkoordinatorin des Fachverfahrens Lämmkom/LISSA sowie mit zuständigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern aus dem Fachdienst EGH und der Stabsstelle Finanzen Gespräche geführt. Die über die Fachdienstleitungen und Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter angeforderten Unterlagen wurden analysiert und überprüft.

Ziel der Prüfung war es, Aussagen zur Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Umstellung der Leistungserbringung gemäß BTHG durch den Fachdienst zu treffen. Dabei sollten insbesondere die Gründe für die prognostizierte Planabweichung ermittelt, das Risiko für den Gesamthaushalt zum Jahresende beschrieben und, wenn nötig und möglich, Vorschläge zum weiteren Vorgehen gemacht werden.

3 Zusammenfassung des wesentlichen Prüfungsergebnisses

(1) Der Haushalt für das Jahr 2020 wurde auf der Grundlage irrtümlicher bzw. unvollständiger Annahmen geplant. Dadurch wurden die Planungsansätze zu niedrig berechnet als es tatsächlich erforderlich gewesen wäre.

- (2) Die am 01.01.2020 in Kraft getretene 3. Reformstufe des BTHG wurde in wesentlichen Teilen im Fachdienst EGH erst mit zeitlicher Verzögerung umgesetzt. Hierdurch kam es zu Doppelauszahlungen.
- (3) Bei der Umstellung gab es keine einheitlichen Handlungsanweisungen für die Sachbearbeitung. Auch ein internes Kontrollsystem bestand nicht. Dies führte zu unterschiedlichen Abrechnungs- und Rückforderungsvorgehensweisen innerhalb des Fachdienstes.
- (4) Die Sollstellung der Rückforderungsbeträge erfolgte nicht bei den korrekten Haushaltsstellen. Dadurch geben aktuelle Soll-Ist-Vergleiche die tatsächliche Haushaltssituation nur eingeschränkt wieder.
- (5) Es bestehen große Einnahmehaltungsrückstände in der Stabsstelle Finanzen. In den IT-Fachverfahren ist damit eine Darstellung der aktuellen finanziellen Situation nicht möglich.
- (6) Die im Budgetbericht für die geprüften Teilhaushalte genutzten Zahlengrundlagen sind für einen Soll-/Ist-Vergleich nur bedingt geeignet. Es werden Werte aus zwei verschiedenen Fachverfahren (LISSA und MACH) verwendet, die nicht in vollem Umfang korrespondieren. Ein realistisches Bild über die finanzielle Lage steht unter dem Vorbehalt einer genaueren Klärung.
- (7) Bei Realisierung der Rückforderungen und Anpassung der mittlerweile für das Jahr 2020 neu ermittelten Planwerte sollte das im Budgetbericht für den Monat Mai 2020 prognostizierte negative Ergebnis deutlich reduziert werden können.

4 Erläuterungen

4.1 Ausgangssituation

Am 01.01.2020 ist die 3. Reformstufe des BTHG in Kraft getreten, mit der die gesetzlichen Regelungen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII – Sozialhilfe – ausgegliedert und als neuer Teil 2 in das SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – überführt und neu strukturiert wurden.

Dadurch ist eine Trennung der Fachleistungen der EGH von den existenzsichernden Leistungen vollzogen worden. Beide Leistungen werden jetzt getrennt voneinander ausgezahlt.

Während die Entgelte für die Teilhabe- und Rehabilitationsleistungen weiterhin an die Erbringer der Leistungen der EGH zur Auszahlung gelangen, fließen die Leistungen für den Lebensunterhalt direkt an die Hilfeberechtigten. Letztgenannte Leistungen umfassen im Wesentlichen den Regelbedarf, einen eventuellen Mehrbedarf, ggf. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung und die Kosten der Unterkunft (neu: besondere Wohnform).

Ebenso beinhaltet die 3. Reformstufe eine weitere Besserstellung der Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen bei der Anrechnung von Einkommen und

Vermögen. Dies führt zu einer Erhöhung der Leistungen der Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe.

Die Umsetzung dieser Strukturänderung im Fachdienst hat Auswirkungen auf die konkrete Umstellung der Leistungserbringung nach dem BTHG sowie bereits im Jahr 2019 auf die Haushaltsplanung 2020.

4.2 Haushaltsplanung 2020

Die Herausforderung bei der Planung des Haushaltes 2020 bestand darin, die konkreten Kostenfolgen der weitreichenden Strukturänderung für die betroffenen THH einzuschätzen und in der Haushaltssystematik umzusetzen.

Dies geschah u.a. dadurch, dass die nun getrennt auszahlenden Leistungen für die existenzsichernden Leistungen (Grundsicherung – GrS – oder HLU) als Aufwendungen aus dem THH 311103 (EGH) in die THHe 311101 (HLU) und 311601 (GrS) umgeschichtet wurden.

Die seit 1.1.2020 nun tatsächlich getrennten Auszahlungen an den Maßnahmen-träger der EGH sowie den Leistungsberechtigten wurden allerdings im sozialrechtlichen Fachverfahren LISSA schon immer buchhalterisch voneinander getrennt - in die Leistungen der GrS, der HLU und der EGH. Es hätte also gar keine Umschichtungen geben dürfen.

Damit ist eine korrekte Soll-Ist-Darstellung nicht mehr möglich.

Zudem wurde aufgrund eines Missverständnisses eine bisherige Anzahl von Leistungsberechtigten in vollstationären Einrichtungen der EGH in Höhe von ca. 1.300 angenommen. Tatsächlich belief sich die Gesamtanzahl auf ca. 800 (ca. 500 Leistungsberechtigte der GrS und ca. 300 der HLU).

Die existenzsichernden Leistungen (der notwendige Lebensunterhalt) in Form der HLU nach dem 3. Kapitel oder der GrS nach dem 4. Kapitel des SGB XII unterscheiden sich für den Personenkreis der behinderten Menschen wegen des Wegfalls des Unterscheidungsmerkmals „stationäre Einrichtung“ der Höhe nach nicht mehr von den Leistungen, die die anderen Leistungsberechtigten bislang schon außerhalb von Einrichtungen bezogen haben.

Die Erhöhung des maßgeblichen Regelsatzes von 345,00 auf 389,00 €, die Gewährung eventueller Mehrbedarfe und die individuell anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung, die in den meisten Fällen oberhalb der bislang berücksichtigungsfähigen Pauschalmieten von 416,05 € liegen, führen bei den ca. 800 Hilfefällen zu höheren Aufwendungen in der HLU (THH 311101) und der GrS (THH 311601) außerhalb von Einrichtungen.

Alle vollstationär untergebrachten Leistungsberechtigten in der EGH hatten bislang Anspruch auf einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung (das sog. „Taschengeld“). Der Grundbarbetrag belief sich zuletzt auf monatlich 116,64 €. Mit

dem neuen persönlichen Anspruch der Leistungsberechtigten auf die existenzsichernden Leistungen ist der Anspruch auf den Barbetrag 2020 weggefallen. Geleistet wurde der Barbetrag zur persönlichen Verfügung in allen Fällen aus Mitteln der Hilfe zum Lebensunterhalt. Durch den Wegfall des Barbetragsanspruches wird der THH 311101 (innerhalb von Einrichtungen) spürbar entlastet.

Die Vergütungssätze für die Maßnahmen der EGH unterliegen für das Jahr 2020 im Personalkostenbereich einer Steigerung von 2,7 % und bei den Sachkosten von 1,6 %. Dies war zum Zeitpunkt der Planung noch nicht bekannt.

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Haushaltsplanung erfolgte auf der Grundlage irrtümlicher, falscher oder im Fall von fehlenden Angaben geschätzter Annahmen. Die Planungsansätze wurde so zu niedrig angesetzt.

4.3 Operative Umsetzung der Reform

a) Gestaltung der Umsetzung BTHG zum 01.01.2020

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter haben ihre Fälle auf unterschiedliche Arten vom alten ins neue Recht übergeleitet.

Die Leistungen in den Hilfefällen wurden durchweg über den 01.01.2020 (Inkrafttreten der 3. Reformstufe des BTHG) hinaus noch nach altem Recht ausgezahlt. Die bisherigen Bescheide waren weiterhin in Kraft. Mit Ausnahme einiger weniger Fälle, erfolgte zunächst keine direkte Neubescheidung nach neuem Recht zum Jahresbeginn.

Die Umstellung auf die neue Abrechnungsweise und das neue Recht erfolgte auf zwei Arten:

- Zum einen wurden bereits nach dem alten Recht ausgezahlte Leistungen mit den Leistungen, die dem Fachleistungserbringer nach dem BTHG ab 01/2020 zustehen, verrechnet und die übersteigenden Beträge wurden von der Einrichtung zurückgefordert.
- Zum anderen wurden die ab dem 01.01.2020 mit den Leistungsanbietern neu vereinbarten Entgelte für die Fachleistungen rückwirkend komplett ausgezahlt und die zu Unrecht nach altem Recht erbrachte Leistung wurde vollständig zurückgefordert. Es erfolgte somit ein Doppelzahlung.

Im Fachprogramm LISSA wurde der Übergang zum neuen Recht auch durch die Einrichtung neuer sog. Sachgebiete deutlich gemacht. Während bisher der gesamte Leistungsbetrag über das Sachgebiet 1400 ausgezahlt wurde, sind zum 01.01.2020 das Sachgebiet 1500 (Leistungen nach der reinen EGH) und das Sachgebiet 1600 (existenzsichernde Leistungen) eingerichtet worden. Die Fälle

wurden nach der Abwicklung der Umstellung im alten Sachgebiet 1400 zeitlich begrenzt, um weitere Doppelzahlungen zu verhindern.

Es kam somit zu unterschiedlichen Abrechnungs- und Rückforderungsmodellen.

In den Schreiben, mit denen die überzahlten Leistungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen zurückgefordert wurden, wurde häufig kein Zahlungsziel genannt.

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Fehlende Vorgaben für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und fehlende Kontrolle nach der Bearbeitung haben so zu einer unterschiedlichen Bearbeitung geführt, so dass die tatsächliche Situation der THHe nicht transparent abgebildet wird.

Das Ausfallrisiko aufgrund von Doppelzahlungen kann aufgrund der vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den Trägern der EGH-Einrichtungen (deren Zahlungsfähigkeit vorausgesetzt) als vergleichsweise gering eingestuft werden.

b) Abwicklung der Rückforderungen

Die Gesamthöhe der EGH-Rückforderungen aller Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter belief sich zum Stand 30.06.2020 auf 3.039.345,64 €. Diese Summe enthält alle ermittelten Rückforderungsbeträge der insgesamt 814 umgestellten Fälle.

Erstellt wurden diese Listen über die offenen Forderungen parallel zu den ersten Gesprächen, die das Rechnungsprüfungsamt geführt hat.

Die Rückforderungen wurden nach der Bescheidung einzeln für jeden Hilfsfall als offener Posten in LISSA manuell zum Soll gestellt. Die Überprüfung der Zahlungseingänge erfolgt nicht automatisiert. Jede Sachbearbeiter bzw. jeder Sachbearbeiter überwacht die eigenen Fälle. Dabei gibt es kein einheitliches Vorgehen bei der Verfolgung der offenen Beträge hinsichtlich Mahnanzahl, Fristsetzung oder Abgabe an die Stabsstelle Finanzen bezüglich der Vollstreckung.

Anhand der überreichten Forderungslisten wurden Einzelfälle in LISSA dahingehend überprüft, ob die offene Rückforderung tatsächlich zum Soll gestellt wurde und auf welche Haushaltspositionen die Absetzung laut Eingabe erfolgen sollte.

Bei allen überprüften Fällen war die angegebene Rückforderung auch in der Höhe im System eingebucht. Zu Abweichungen kam es jedoch bei der Verbuchung auf die korrekten Haushaltsstellen.

Wie oben beschrieben wurde zwar eine Gesamtsumme aus LISSA angewiesen, das Programm hat aber bereits bei der Berechnung der Ansprüche die verschiedenen Haushaltsstellen differenziert angesprochen.

In Fällen, in denen es zu kompletten Doppelzahlungen gekommen ist, sind die Erstattungsbeträge daher in eben den Teilhaushalten abzusetzen, aus denen sie ursprünglich geflossen sind. In den Fällen, in denen verrechnet wurde, muss eine konkrete Aufschlüsselung der jeweiligen Teilbeträge für den Einzelfall vorgenommen werden.

In der Regel müssten bei den Verrechnungsfällen die Erstattungsbeträge als Ausgabeabsetzung zugunsten des THH 311601 (GrS) zum Soll gestellt werden bzw. eine nachträgliche Umbuchung veranlasst werden. Die Prüfung der Einzelfälle und die darin enthaltene Gegenüberstellung der alten Kosten und der neuen Belastungen hat gezeigt, dass die aus dem in LISSA neu gebildeten Sachgebiet 1500 gezahlten EGH-Aufwendungen höher sind als die vorher von LISSA im bisherigen Sachgebiet 1400 spezifiziert dargestellten Aufwendungen der EGH.

In einer Vielzahl der überprüften Fälle wurde sowohl bei der Verrechnungs- als auch bei der Doppelzahlungsvariante die Absetzung allein zu Gunsten des THH 311301 zum Soll gestellt. Die Höhe der Rückforderung lässt sich so zwar ermitteln, ist aber haushalterisch falsch abgebildet. Die Überzahlungen gingen zu Lasten des THH 311601 (GrS), dem sie durch Sollstellung oder Umbuchung wieder zugutekommen müssten.

Zudem wurde in keinem der geprüften Fälle der aus dem THH 311101 gezahlte Barbetrag unter der richtigen Teilleistung abgesetzt, sondern ebenfalls unter 311301 zum Soll gestellt.

Auf den Barbetrag besteht seit dem 01.01.2020 kein Anspruch mehr. Geht man davon aus, dass in allen umzustellenden Fällen (814 Hilfeempfänger) für die Monate Januar bis April 2020 der Barbetrag in Höhe von 116,64 € ausgezahlt wurde, so käme man auf eine Gesamtsumme i.H.v. knapp 380.000,00 €. Um diese 380.000,00 € wäre der THH 311101 somit zu Unrecht belastet worden und eine Entlastung ist durch die inkorrekte Sollstellung so nicht gegeben.

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Es wurden bei der Sollstellung der Rückforderungsbeträge nicht die korrekten Teilhaushalte angesprochen. Die Auswirkungen der Umstellung sind damit nach etwaigen Zahlungseingängen haushalterisch nicht korrekt abgebildet. Die Höhe der Umbuchungen auf die jeweiligen THH ist zu ermitteln und anschließend durchzuführen.

Durch die fehlerhafte Sollstellung wird der THH 311301 momentan in einer größeren Höhe entlastet, als dies der Fall sein dürfte.

Die Überzahlungen in Höhe von 3.039.345,64 € tragen ganz wesentlich zur Erklärung der im Budgetbericht Stand Mai 2020 prognostizierten Erhöhung der Zuschussbedarfe des Kreises in den Teilhaushalten 311101 und 311301 bei.

c) Forderungsmanagement und rückständige Einnahmebuchungen

Sollstellungen in LISSA werden manuell von jeder Sachbearbeiterin bzw. jedem Sachbearbeiter überwacht. Es ist aktuell keine Möglichkeit bekannt, im Fachprogramm die offenen Posten auszuwerten und zu überwachen. Die Wiedervorlage erfolgt individuell in einem selbst bestimmten Rhythmus. Ist nach dieser individuell gesetzten Wiedervorlagefrist noch kein Geldbetrag eingegangen, wird dieser angemahnt. Führt dies nicht zum Erfolg, wird der Fall an die Stabsstelle Finanzen zur Vollstreckung übergeben. Im Finanzsystem MACH ist der Betrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht zum Soll gestellt.

Die Nachhaltung der Zahlungseingänge erfolgt durch eine manuelle Überprüfung der Ist-Buchungen für jede einzelne Rückforderung. Eine automatisierte Mitteilung über die Ausführung der Gegenbuchung erfolgt in LISSA nicht.

Die Verbuchung der Ist-Einnahmen in LISSA erfolgt parallel zu MACH durch die Stabsstelle Finanzen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des für die Prüfung ausschlaggebenden Budgetberichtes für den Monat Mai 2020 bestanden Buchungsrückstände von knapp 10 Wochen. Für die Aufarbeitung der Rückstände wurde inzwischen ein Konzept von der Stabsstelle Finanzen vorgelegt, sodass kurzfristig eine annähernd tagesaktuelle Darstellung möglich sein sollte.

Die Buchungsrückstände und die somit fehlende Ist-Buchung begünstigen die im Budgetbericht dargestellten Abweichungen, da Auswertungen aus LISSA allein über Ist-Zahlen erfolgen, nicht jedoch über Sollstellungen.

Ein korrekter Soll-Ist-Abgleich ist unter diesen Umständen nur eingeschränkt möglich.

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Das Forderungsmanagement ist in dieser Weise fehleranfällig. Durch die Führung einer manuellen Wiedervorlage kann es dazu kommen, dass eventuell offene Forderungen übersehen und nie beigetrieben werden.

Es gibt kein einheitliches Vorgehen beim Forderungsmanagement. Es wird ange-regt, hier ein einheitliches Konzept abzustimmen und gewisse Eckpunkte, wie z.B. Mahnfristen und Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen, gemeinsam festzulegen.

Die Buchungsrückstände in der Stabsstelle Finanzen führen dazu, dass kein aktuelles Bild der Lage wiedergegeben werden kann und sie begünstigen damit die Abweichungen im Budgetbericht.

4.4 Budgetbericht

Der Budgetbericht wird monatlich von der Stabsstelle Finanzen erstellt. Er soll dazu dienen, Plan- und Ist-Werte unterjährig vergleichen und eine Prognose für das jeweilige Jahresergebnis abgeben zu können. Bei Abweichungen können Gegenmaßnahmen schneller eingeleitet werden.

Die Planwerte werden aus dem Finanzverfahren MACH ermittelt. Die Ist-Zahlen werden in einigen Bereichen von dem Controllingtool BOARD auf Grundlage von MACH ermittelt; in anderen Bereichen wird der Monatsbericht wiederum mit Daten aus diversen anderen Quellen gespeist.

Im Falle der THHe 311101 und 311301 werden die Ist-Daten aus einer vom Fachdienst händisch gepflegten Exceltabelle generiert, in die Daten aus LISSA manuell übertragen werden.

Für den Budgetbericht werden in den Fällen der für die Prüfung relevanten Teilhaushalte somit Plan-Zahlen aus dem Finanzprogramm MACH und Ist-Zahlen aus dem Fachverfahren LISSA gegenübergestellt.

Für die Prognosen des Jahresergebnisses können grundsätzlich drei verschiedene Prognosearten angewandt werden. Für die THHe 311101 und 311301 erfolgte eine Hochrechnung der bisherigen Ist-Zahlen auf das Gesamtjahr. Dabei wurde weder ein Abgleich mit den Zahlen der Vorjahre noch eine manuelle Korrektur der Prognose aufgrund des Wissens um die Doppelzahlungen vorgenommen.

Der erstellte Berichtsentwurf wird vor Versand in die zuständigen Fachbereiche zur Überprüfung und mit der Bitte um Freigabe gegeben. Die Rückmeldungen aus den Bereichen zu den Berechnungen und Prognosen sind oft sehr knapp und wenig detailliert. Auch zum Budgetbericht Mai 2020 wurde um Stellungnahme gebeten. Obwohl bereits bekannt war, dass es zu Doppelzahlungen in beträchtlicher Höhe gekommen war, wurden die Prognosen nicht angepasst und der Wert so freigegeben.

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Die Zahlengrundlage für die geprüften Teilhaushalte ist nicht optimal und aufgrund der Soll-/Ist-Problematik nur bedingt dafür geeignet, ein realistisches Bild über die finanzielle Lage abzugeben.

Auf die Überprüfung des vorab übersandten Budgetberichts sollte in den Fachabteilungen ein größeres Augenmerk gelegt werden. Größere Abweichungen sind kritisch zu hinterfragen.

5 Empfehlungen und Hinweise

- (1) Für die Fortführung des sinnvollen Budgetberichtswesens sollten nun die korrekten Planzahlen für das Haushaltsjahr 2020 berechnet werden und zugrunde gelegt werden.
- (2) Gegebenenfalls sollte ein Nachtragshaushalt eingebracht werden.
- (3) Die neu gewonnenen Erkenntnisse sind bei den nachfolgenden Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.
- (4) Es wird angeregt, Zahlen und Datenherkunft für das Berichtswesen besser mit der Systemkoordinatorin abzustimmen, um Missverständnissen vorzubeugen
- (5) Auf die Überprüfung des vorab übersandten Budgetberichts sollte in den Fachabteilungen ein größeres Augenmerk gelegt werden. Größere Abweichungen sind kritisch zu hinterfragen, zu erläutern und gegebenenfalls Steuerungsmaßnahmen einzuleiten.
- (6) Effektivere Auswertungsmöglichkeiten in LISSA sind wünschenswert. Ein Gespräch mit dem Softwareentwickler über denkbare und praktikable Lösungen wird angeregt.
- (7) Für die Sachbearbeitung bedarf es umfassender einheitlicher Vorgehensstandards wie auch eines implementierten und gelebten internen Kontrollsystems. Diese sollten entwickelt und verbindlich geregelt werden.

6 Schlussbemerkung

Die Einführung des BTHG gilt als zweitgrößte Sozialreform nach der Zusammenlegung der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Arbeitslosenhilfe zu den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II („Hartz IV“).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ...

- Vergleiche von Daten aus unterschiedlichen Verfahren fehleranfällig sind;
- die Grundlage der Prognose – die Planung des Haushaltes 2020 – aufgrund von Fehleinschätzungen stark von den nun tatsächlich ermittelten Ansätzen abweicht;
- nur die bereits realisierten Zahlungseingänge aus LISSA berücksichtigt wurden, nicht aber die offenen Sollstellungen, die dem THH sehr wohl zuzurechnen sind;
- das Bild der Finanzlage somit schief ist und die tatsächliche Lage nicht wiedergibt.

Im Fachbereich 4 wurde inzwischen eine Übersicht erstellt, die die überarbeiteten Werte bei den drei von den Auswirkungen des Inkrafttretens der Reformstufe 3

Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-EckernfördeBericht über die Prüfung der Planabweichungen in den THH 311101 und 311301

BTHG betroffenen THHen 311101, 311301 und 311601 enthält. Verglichen mit den Vorjahreswerten werden hier nun, über alle drei THHe hinweg betrachtet, höhere Aufwendungen angesetzt. Die Überprüfung mehrerer EGH-Leistungsfälle in der Fachanwendung LISSA hat gezeigt, dass in jedem dieser Einzelfälle der (neue) SGB IX/XII-Bedarf ein höherer ist, als der bisherige Gesamtbedarf nach altem Recht. Insofern ist die angedachte planerische Veränderung folgerichtig.

Bei Anpassung der neu ermittelten Planwerte und Realisierung der Rückforderungen sollte das im Budgetbericht für den Monat Mai 2020 prognostizierte negative Ergebnis deutlich reduziert werden. Von einem großen Risiko für den Gesamthaushalt des Kreises ist daher zu diesem Zeitpunkt nicht auszugehen.

Rendsburg, 17. November 2020

Carsten Ludwig



Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Eingliederungshilfen

12.10.2020

h 22/100.

Vermerk:

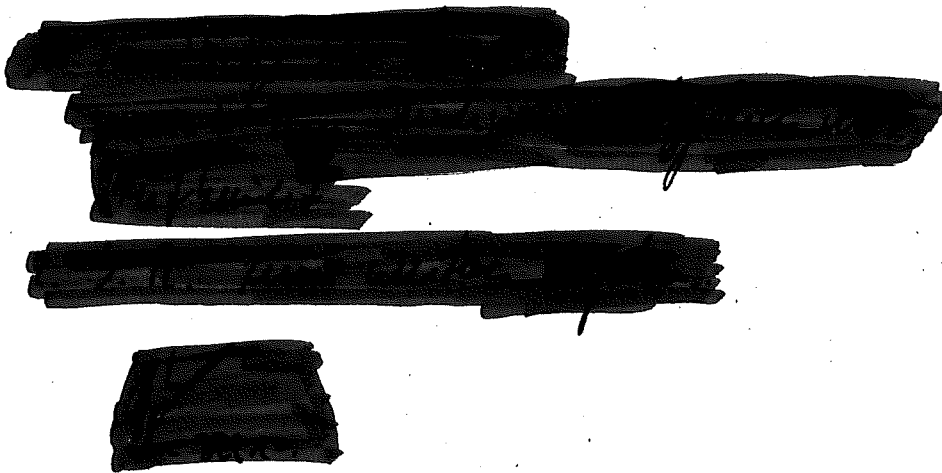
Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die die Prüfung der Planabweichungen in den Teilhaushalten 311101 (Hilfe zum Lebensunterhalt) und 311301 (Eingliederungshilfe)

Zusammenfassung der wesentlichen Veranlassungen im Fachdienst Eingliederungshilfe

1. In der elektronischen Ablage der Fachgruppe Verwaltung wurde ein neuer Ordner eingerichtet. Hier werden alle Arbeitsanweisungen und Informationen für die Mitarbeitenden zum Thema LÄMMkom, Budget, Buchungen und Statistik abgelegt.
2. Gesetzesänderungen werden mit Inkrafttreten im Fachdienst umgesetzt. Sollte dies nicht möglich sein, da z.B. Leistungsvereinbarungen nicht vorliegen, sollen vorläufige Zahlungsgewährungen erfolgen. Für die Sachbearbeitung werden verbindliche Handlungsanweisungen bei Umstellungen bzw. Änderungen erstellt, um eine einheitliche Bearbeitung sicherzustellen. Alle erforderlichen Arbeitsschritte werden vorab beschrieben, besprochen und in der elektronischen Ablage abgelegt.
3. Eine Sollstellung erfolgt künftig grundsätzlich bei den korrekten Haushaltsstellen. Eine Arbeitshilfe zum Vorgehen bei Rückforderung und für das Buchen von Rechnungen wurde erstellt. In diesem Zusammenhang wurden auch Mahnfristen, Vordrucke und eine regelmäßige Überwachung der offenen Forderungen definiert und eingeführt. Nach Ablauf der Mahnfristen erfolgt eine Abgabe an die Stabstelle Finanzen zwecks Einleitung des Vollstreckungsverfahrens. Ein einheitliches Vorgehen beim Forderungsmanagement wurde somit im Fachdienst eingeführt.
4. Für das Haushaltsjahr 2021 werden alle Buchungsstellen aufgrund der Gesetzesänderungen im Fachverfahren geändert. Für die Mitarbeitenden wird eine Arbeitshilfe erstellt und auf einer Dienstbesprechung zum Jahresende vorgestellt und besprochen.
5. Das Verfahren LÄMMkom ANALYSE (BOARD) wird eingeführt. Im September wurde das Verfahren den Führungskräften, Systemkoordinatoren, dem Datenschutzbeauftragten und dem Personalrat vorgestellt. Die Inbetriebnahme soll noch im laufenden Jahr erfolgen. Es erfolgt eine automatische Datenübermittlung über die Datenbankanbindung im Fachverfahren. Dann stehen täglich aktuelle Berichte über einen einfachen und schnellen Zugriff zur Verfügung. Der Zugriff kann direkt durch eine Führungskraft erfolgen und bedarf nicht mehr der Auswertung durch die Systemkoordinatorin. Die Daten können einfacher verglichen und ausgewertet werden. Größere Abweichungen und Fehlbuchungen können schnell analysiert und gegebenenfalls korrigiert werden.
6. Die Umbuchung der eingezahlten Rückforderungsbeträge auf die korrekten Teilhaushalte soll bis zum Jahresende erfolgen. Die Buchungsrückstände in der Stabstelle Finanzen betragen aktuell knapp sechs Wochen. Die Buchungsrückstände werden aktuell abgebaut. Mitte November sollen alle eingezahlten Rückforderungen, welche fehlerhaft die Aufwendungen in der Eingliederungshilfe mindern, in einer Buchung auf den korrekten Teilhaushalt umgebucht werden.

7. Die Haushaltsplanung 2021 wurde zum Anlass genommen, die Planzahlen 2020 kritisch zu prüfen und für 2021 zu korrigieren. Mit dem Landrat wurde verabredet, die Planzahlen im November 2020 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Werte aus dem 3. Quartal 2020 nochmals zu überprüfen.
8. Ein Nachtragshaushalt wegen der festgestellten Haushaltsrisiken erscheint nicht nötig, vgl. Vorlage VO/2020/466, in der alle haushalterischen Veränderungen im Fachbereich Soziales, Arbeit und Gesundheit dargestellt sind.

Rennekamp



Handwritten signature
15.10.2020

23.10.2020

Handwritten signature
26.10.2020